

Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1231-1316

Autor(en): **Wartmann, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **13 (1862)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-13955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.
Die königlichen Freibriefe
für
Uri, Schwyz und Unterwalden
von 1231—1316.

Von
Hermann Wartmann, Dr. phil. von St. Gallen.

Eine Hauptschwierigkeit für die Behandlung der eben genannten Briefe liegt darin, dass ihre Originale grossentheils verloren sind. In Folge davon sahen wir uns genöthigt, Tschudi's Chronik als Grundlage der Arbeit zu benutzen. Vergebens möchte man anderswo eine zuverlässigere Basis suchen. Die Archive aller drei Länder bieten zur Kontrolle Tschudi's nur unvollkommene Anhaltspunkte; keines ist so vollständig erhalten, dass wir es an Tschudi's Statt zu Grunde legen könnten, und dass es uns berechtigte zur Annahme des Grundsatzes: Was nicht in diesem Archive erhalten ist, war überhaupt nie vorhanden. Uri's Archiv hat 1799 durch Brand so schwer gelitten, dass nur Weniges gerettet wurde. Von hier zur Sprache kommenden Urkunden ist nicht eine übrig geblieben. Das Archiv von Schwyz hat uns sehr viel erhalten; allein dennoch sind auch hier nachweisliche Lücken. Unzweifelhaft ächte, von Tschudi überlieferte Briefe finden sich gar nicht mehr oder nur in Abschriften vor. Doch mag bei dem Reichthum an erhaltenen Urkunden der Mangel eines Originals oder einer Kopie, bei zweifelhafter Aechtheit, immerhin noch mehr zum Zweifel berechtigen. Am ehesten hielt ich mich bei Unterwalden befugt, das

Archiv unversehrt zu glauben und entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob sich eine Urkunde in ihm vorfinde oder nicht; sowohl deswegen, weil die unverdächtigen Urkunden dieses Landes ohne Ausnahme im Originale erhalten zu sein scheinen, als auch wegen Tschudi's Brief an Simler vom 25. April 1570¹⁾. Tschudi meldet nämlich in diesem Briefe: »*hab zu Unterwalden mer der alten anfänglichen richtungen, verträgen, anständfriden und andre verloffne Geschichten mit Oesterreich vom Ursprung har funden, dan bi andern Orten, das mich verwundert hat, das ire vordern alle Urkund so geflissenlich behalten bas dann die andern Ort.*« Doch Busingers zufällige Bemerkung²⁾, dass »das gemeine Landarchiv 1713 ein Raub der Flammen geworden sei«, nahm mir auch hier jede Sicherheit, bis nähere Erkundigungen über diesen Brand gezeigt haben werden, was eigentlich dabei zu Grunde gieng. Der Zustand der Archive ist demnach keineswegs der Art, dass er uns sichere Auskunft gäbe über Aechtheit und Unächtheit, Vollständigkeit und Unvollständigkeit des überlieferten Materials. — Ich sah mich nach einer andern zuverlässigen allgemeinen Grundlage um und glaubte einen Augenblick, sie in den spätern zusammenfassenden Bestätigungen der Briefe gefunden zu haben. Allein bei näherer Prüfung ergab es sich also bald, dass weder alles Gegebene bestätigt, noch alles Bestätigte gegeben worden war. Statt dass ich durch diese Vergleichung grössere Sicherheit erlangt hätte, schien mir die Unsicherheit dadurch anzuwachsen.

Es blieb daher Nichts übrig, als auf Tschudi's Ueberlieferung zurückzugehen, — wo die Originale wieder veröffentlicht sind, diese an die Stelle seiner Kopien einzurücken; — wo die Originale vorhanden, aber noch nicht veröffentlicht sind, sich aus den Archiven genaue Kopien zu verschaffen; — wo dieses nicht möglich war, sich vorläufig mit dem ältesten zugänglichen Text zu begnügen; —

1) Archiv für Schweizergeschichte IV. 186. Vogel: Eg. Tschudi p. 262.

2) Businger: Geschichte des Volks von Unterwalden I. p. 192. A.

wo die Originale endlich ganz verloren sind, aus Verhältnissen und Stellung der Länder zu untersuchen, ob die Urkunde je für sie ausgestellt werden konnte, sowie, falls wir dieses verneinen, eine Erklärung zu finden für Tschudi's irrthümliche Angabe. Bei den Untersuchungen über frühere Verhältnisse und Stellung der Länder darf dann freilich der Tschudi's Urkunden verbindende Text in den meisten Fällen ruhig unbeachtet gelassen werden; zur Erklärung seiner Irrthümer dagegen ist die überall in jenem Texte ausgesprochene falsche Grundansicht von der seit den ersten Anfängen an gleichen Stellung der drei Länder von grösserer Bedeutung. So stark war aber jene Grundansicht bei Tschudi nicht, dass sie ihm genügt hätte, um ohne Weiteres Urkunden von einem Lande auf die andern zu übertragen. Er glaubt wohl und sagt es auch, dass jede königliche Urkunde jedem Lande gegeben wurde; allein trotz dieser Ueberzeugung hielt er sich doch nie befugt, den Text eines Briefes für ein Land zu geben, wenn er ihn bloss für ein anderes vor sich hatte. Seinen Briefen liegt immer, ohne Ausnahme, ein wirkliches Aktenstück zu Grunde. Das scheint uns ausser jedem Zweifel. Nicht weniger zeigt eine Vergleichung der noch vorhandenen Originale mit den von Tschudi erhaltenen Briefen, dass seine Abschriften zwar nicht mit der bei ausgebildeter Wissenschaft nothwendig erachteten Sorgfalt gemacht und zu leichterem Verständniss consequent in das Latein des XVI. Jahrhunderts umgesetzt sind, dass aber nirgends der Verdacht einer vorsätzlichen Willkürlichkeit oder gar einer wissentlichen Fälschung an sie kommen kann. Was von Urkunden bei Tschudi steht, ist ohne Zweifel ächt; ob es dagegen überall am rechten Platze angebracht sei oder ob nach Tschudi's Dafürhalten unwesentliche Abweichungen wirklich so unwesentlich wären, das wird an den einzelnen Dokumenten untersucht werden. Eine Hauptschuld an der scheinbaren Unzuverlässigkeit der Tschudi'schen Freibriefe wird auf die Bestätigungsurkunden zu schieben sein; aus ihnen lassen sich manche leicht verzeihliche Irrthümer einfach genug erklären. Dass Tschudi diese Urkunden

nicht mit der Behutsamkeit und dem Argwohn eines neuern Geschichtsforschers behandelte, hätte ihm keineswegs zu bitterm Vorwurf gemacht werden sollen. Auf seinem Zutrauen zu diesen spätern Bestätigungsbriefen beruhen Tschudi's seltene Widersprüche in der Form seiner Urkunden; darauf und auf der ganzen von ihm vorgefundenen Ueberlieferung seine irrthümliche Auffassung des Ursprungs schweizerischer Selbständigkeit. Beides wäre im XVI. Jahrhundert nicht anders zu erwarten gewesen.

Wo wir die Originale selbst oder wenigstens bestimmte Nachrichten über sie besitzen, hatten wir es bisher Kopp zu verdanken. Durch seine unermüdlige Thätigkeit erfuhr man zuerst, was eigentlich noch in den Archiven als Original oder Abschrift vorhanden ist. Und bestimmte Kunde darüber war das erste Erforderniss zu jedem Versuche, diesem so schwankenden und so wichtigen Gebiete unserer Geschichte endlich einmal ein sicheres und bleibendes Fundament zu geben. Sehr zu bedauern aber war es bisher, dass noch gar manche dieser Original-Dokumente nur stückweise oder gar nicht veröffentlicht sind. So lange nicht alle erhaltenen Zeugnisse neben einander in ihrer ursprünglichen Form vorliegen, muss ihre Bearbeitung auch mangelhaft bleiben. Um so erfreulicher ist es uns, durch die Gefälligkeit von Hrn. Archivar Kothing in den Stand gesetzt zu sein, sämmtliche in Schwyz liegende Original-Briefe nach getreuen Abschriften von seiner eigenen Hand mitzuthemen. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Verhältnisse und bei der Dürftigkeit der zu ihrer Lösung vorhandenen Mittel ist es doppelt nothwendig und erwünscht, jedes Moment beizubringen, welches vielleicht irgendwie einen neuen Anhaltspunkt zu kritischer Erörterung oder zu Erklärung von Inhalt und Bedeutung geben kann. Kopp mit seinem gewaltigen Material und seiner ungewöhnlichen Detail-Kenntniss hat allerdings nach unserer Ansicht über Aechtheit und Unächtheit der Briefe so richtig entschieden, dass wir darin nie in Versuchung kamen, von ihm abzuweichen, und einzelne selbständige Beobachtungen nur be-

wirkten, dass wir uns seiner Entscheidung mit immer grösserer Ueberzeugung anschlossen. Dennoch wird man schwerlich behaupten können, dass seine Nachweise überall für Jeden zwingend und überzeugend seien, und bei Forschungen, deren Resultate der Natur der Sache nach kaum immer aus strengem Beweisverfahren hervorgehn, sondern mitunter nur durch Wahrscheinlichkeits-Schlüsse erlangt werden können, ist es um so wichtiger, diese Wahrscheinlichkeit mit möglichst vielen und möglichst klaren Gründen der Gewissheit näher zu bringen.

Was zwischen Tschudi und Kopp von den zu besprechenden Freibriefen in Geschichtswerken veröffentlicht wurde, ist wohl mit ausserordentlich wenigen Ausnahmen direkt oder indirekt auf Tschudi zurückzuführen, zu dessen Autorität man unbedingtes Zutrauen hegte. Aus Tschudi hat Businger¹⁾ seine Aktenstücke; sie wurden daher nicht weiter beachtet. Von Tschudi sind gewiss am Ende auch die von Schmid²⁾ in seinen Anhängen beigeetzten Urkunden grossentheils abgeleitet. Ueber seine Dokumente näher zu sprechen, werden wir übrigens später noch Gelegenheit finden. Sogar seit Kopp's Untersuchungen erschienen sind, haben folgende Bearbeiter dieser Zeiten einfach aus Tschudi abgedruckt, was von Jenem zufällig nicht veröffentlicht worden ist.

Es ist über diese Verhältnisse schon zu viel geschrieben worden, um fortlaufend die einzelnen Verweisungen auf die unsern Gegenstand behandelnden grössern und kleinern Werke beizufügen. Wir werden daher jeder Urkunde nur die Hauptstellen vorsetzen, wo das in Rede stehende Dokument schon behandelt ist.

Bei »Tschudi, Chron.« ist natürlich des „Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum“, Thl. I. Basel 1734, zu verstehen.

— „Heusler, Anfänge“ dessen Abhandlung über: „Die Anfänge der Freiheit von Uri“ im schwei-

1) Die Geschichte des Volks von Unterwalden, II Bde. Luzern 1827.

2) Geschichte des Freystaats Uri, II Bde. Zug 1788—1790.

- zerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. I. p. 181 ff. Frauenfeld 1837.
- Bei „Heusler, Rechtsfrage“ dessen Abhandlung über: „Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg“ im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. III. p. 280 ff. Frauenfeld 1839.
- „Hisely, les Waldstetten“ dessen Abhandlung: „Les Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden, considérées dans leurs relations avec l'empire Germanique et la maison de Habsbourg“ in den Mémoires et Documens publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, vol. II. Lausanne 1839—1841.
- „Bluntschli, Bundesrecht“ dessen: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts“, Bd. I. Zürich 1849.
- „Kopp, Urkunden“ dessen: „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde“, Bd. I. und II. Luzern 1835 und Wien 1851.
- „Kopp, eidg. Bünde“ dessen: „Geschichte der eidgenössischen Bünde“, Bd. II. und IV. Leipzig 1847 und Luzern 1854.
- „Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte“ dessen: „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien“, Bd. I. St. Gallen 1850.
- „v. Wyss, Abtei“ dessen: „Geschichte der Abtei Zürich“ in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII. Zürich 1851—1858.
- „Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen“ dessen Anzeige des IV. Bandes von Kopp's oben erwähntem Werke in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1857, Stück 72—75, p. 713 ff.

Bei „v. Wyss, die drei Länder“ dessen Abhandlung: „Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315, Zürich 1858. — Hierauf wird das Nothwendigste über die Verhältnisse des Textes der jeweiligen Briefe vorausgeschickt.

I. König Heinrich (VII.) löst Uri aus dem Besitz
des Grafen von Habsburg.

Urkunde Hagenau, 26. März 1231.

Tschudi, Chron. I. 125. Heusler, Anfänge p. 209 ff. Hisely, les Waldstetten p. 299 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 29 f. Kopp, eidg. Bünde II. 271 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 105. v. Wyss, Abtei p. 73. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725 f. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieser Urkunde ist verloren. Sie ist uns nur durch Tschudi erhalten und zwar nach drei verschiedenen Manuscripten. Nach dem ersten Entwurfe der Chronik im Zürcher Manuscript (Ms. A. 57—60: 662—664 der Stadtbibliothek), dem Tschudischen Autographon, giebt sie v. Wyss, Abtei, Beilage 77 p. 70; nach dem spätern eigenhändigen Manuscript Tschudi's auf Schloss Greplang, zu jener Zeit noch vorhanden, giebt sie Hergott, Genealogia Habsburgica, Prob. CCXCI; nach Tschudi's Manuscript in Muri giebt sie Iselin in der gedruckten Chronik I. p. 125. Die Abweichungen dieser drei Versionen beruhen nur auf orthographischen Verschiedenheiten, über welche sich Tschudi nie Bedenken machte. Es ist daher ohne weitem Belang, welche Version zu Grunde gelegt wird. Wir wählen diejenige des Zürcher Manuscriptes als die älteste und werden die Varianten der andern beiden anführen, wenn es nicht bloss orthographische Kleinigkeiten sind.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex etc. semper Augustus Fidelibus suis, universis hominibus in Valle Uraniae constitutis, quibus praesens littera fuerit ostensa, gratiam suam et omne bonum. Volentes semper ea facere, quae ad vestrum

commodum vergere poterunt et profectum et ecce vos redemimus et exemimus de possessione ¹⁾comitis Rudolphi de Habspure, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel injunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam ²⁾fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum. Datum apud Haginow VII Kal. Junii. Indictione Quarta.

1) Comitis R. de HABSBURC, Ms. Greplang. 2) vestram fidelitatem, Ms. Greplang u. Muri.

Die Besitzungen der Abtei Zürich in Uri waren jedenfalls so bedeutend, dass ihre Entwicklung das Schicksal des ganzen Thales bestimmte; wie sie denn auch in nicht gar langer Zeit einen ungleichartigen Theil nach dem andern in sich aufnahmen und sich gleichstellten, sobald sie einmal einheitliches Streben und freiere Bewegung erhalten hatten. Dazu war freilich wenig Aussicht vorhanden, so lange die Lenzburger und nach ihnen die noch mächtigern Zähringer die Vogtei über die ursprünglich kaiserliche Abtei in Händen hielten. Fest hielt das Band des gemeinsamen Vogtes die verschiedenen Besitzungen der Abtei zusammen; daneben war die Umwandlung von Amtsbefugnis in Landeshoheit im besten Zuge; die Zähringer sprachen schon von „ihrem Stifte“, und die Aebtissin fand sich in Gefahr, ihr gesamtes Gebiet unmerklich in Zähringisches Territorium verwandelt zu sehn. Da starb 1218 das Geschlecht der Zähringer aus. Alles gewann damit andere Ansicht und Richtung. Denn Kaiser Friedrich II. nahm durch Urkunde vom 17. März 1218 das Stift nicht bloss unter seinen besondern kaiserlichen Schutz zurück, sondern er zog zugleich die Advocatie über dasselbe an sich. Die Lenzburger und Zähringer erhielten keinen Nachfolger, das Reichs-Stift keinen eigenen Vogt mehr. Der Kaiser liess die Vogtei-Rechte in seinem Namen durch seine Beamten ausüben und die Vogtei-Einkünfte

durch sie für sich beziehen. Es war dies ein entscheidender Wendepunkt für das Schicksal der Abtei oder eher für das Schicksal ihrer Besitzungen. Die Aebtissin hatte die Vogtei über ihr Gebiet nicht an sich zu bringen vermocht, wie die meisten andern geistlichen Reichsfürsten. Dadurch wurde es entschieden, dass sie die Hoheitsrechte ganz verlieren sollte. Es gieng dem ursprünglich immunen Gebiet den Vögten gegenüber nicht besser, als dem ursprünglich freien Gebiet gegenüber den Grafen; und wie sich die Grafen zwischen Kaiser und Unterthan stellten, statt sie zu verbinden, so stellten sich die Vögte zwischen die geistlichen Fürsten und die Gotteshausleute, bis der Besitz der Hoheitsrechte zur förmlichen Landeshoheit geführt hatte. Bei solchen Verhältnissen mochte es der Aebtissin ziemlich gleichgültig sein, ob ihr bisher festvereinigtes Gebiet ungetheilt unter die Hoheit eines Vogtes komme oder ob es plötzlich auseinanderfahre und so die landesherrlichen Gelüste manches Edlen befriedige, die in schnellem Verlaufe aus kaiserlichen Beamten erbliche Herrn wurden¹⁾. An die Stelle des einen grossen, der Vollendung nahen Gesamtprocesses traten eine Menge kleiner Prozesse von geringern Dimensionen, aber von gleichem Ausgange für die Abtei selbst.

Für die Unterthanen der Abtei dagegen war dieser Gang der Dinge keineswegs gleichgültig, und Uri hätte bei den frühern Verhältnissen nie in die Lage gerathen können, in welcher es vor dem Erlass der obenstehenden Urkunde gewesen sein muss und aus welcher es durch diese Urkunde befreit wurde. Zunächst käme es wohl hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, was denn diese *possessio* der Habsburger eigentlich war. Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass der Bezug der *precaria* einen wesentlichen Theil der *possessio* bildete; denn weil diese *possessio* aufgehoben ist, daher (igi-

1) Die Beweise dafür siehe in v. Wyss, Abtei p. 73 ff. Die vom Kaiser zur Verwaltung der Vogtei gesetzten Beamten, eigentlich Untervögte, betrachteten ihre Aemter geradezu als erbliche Reichslehen, verkauften sie und vergabten sie weiter nach den Grundsätzen des Lehenrechts, ohne sich im geringsten um Abtei und Aebtissin zu kümmern.

tur) haben sich die Empfänger des Briefs in Zukunft Betreffs der precaria und ihrer Bezahlung an den vom Kaiser geschickten Arnoldus de Aquis zu halten. Die precaria war aber ursprünglich gerade die kraft der Landeshoheit erhobene Vogtei-Steuer¹⁾. (An eine seit der veränderten Kriegsverfassung vom Grafen erhobene, zuweilen auch precaria genannte Steuer darf bei Uri als immunem Lande keinen Augenblick gedacht werden.) Da nun die in Folge der redemptio und exemptio an den König übergehende Befugniss eine Hauptbefugniss des Vogtes war, kann die possessio von der Vogtei kaum wesentlich verschieden gewesen sein. Dass aber dieser Punkt so besonders hervorgehoben wurde, erklärt sich hinlänglich daraus, dass es dem Könige offenbar am Bezug dieser Steuer am meisten gelegen war. So dürften wir schwerlich weit fehlen mit der Annahme, ²⁾Kaiser Friedrich habe dem Habsburger alle diejenigen Rechte und Befugnisse übergeben, welche ihm kraft seiner Vogtei in Uri zustanden d. h. sämtliche Hoheitsrechte. Darin bestand die possessio, und zwar erhielt sie der Habsburger nach allen Anzeichen durch Verpfändung (vrgl. Waitz l. c. p. 726). Darauf deutet sehr bestimmt der Ausdruck redemimus, wie auch das Versprechen, die Getreuen niemals per concessionem seu per obligationem zu entfremden, welches Versprechen in der Urkunde von 1274 ausdrücklich wiederholt wird. Der Unterschied zwischen dem unter kaiserlicher Hoheit stehenden Lande eines Reichsstifts und wirklichem Reichslande war nie bedeutend, die Ernennung zum Vogt eines Reichsstiftes beinahe nur mildere Form einer direkten Belehnung mit Reichsgebiet (vrgl. p. 115. A. 1). Der Kaiser bedachte sich daher ebenso wenig, das Gebiet eines solchen Reichsstiftes zu verpfänden; wie er ja auch bald nachher so häufig Reichsstädte verpfändete. Der

1) S. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 306.

2) Dass diess durch Friedrich geschehen sei und nicht vielleicht durch Heinrich, können wir allerdings nicht beweisen; jedenfalls hat jenes aber die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, da einestheils Friedrich nachweislich in die Verhältnisse der Abtei eingriff, anderntheils mit dem Habsburger gut stand, während wir von Heinrich nichts Derartiges wissen.

Schritt von so gestelltem Gebiete eines Reichsstifts zu unmittelbarem Reichsland war nicht mehr gross. Er wurde für Uri noch dadurch erleichtert, dass man durch die längere Verpfändung gewöhnt wurde, es in einer von den übrigen Abtei-Besitzungen verschiedenen Stellung und getrennt von diesen als eigenen Körper zu betrachten. Es ist keine Frage, dass dieser Schritt durch den Brief König Heinrichs geschah, und dass dieses die eigentliche Bedeutung des Briefes ist. Die Beziehung des Landes zur Abtei wurde vergessen, es wurde vergessen, dass es eigentlich nur als Pertinenz der Abtei mit dem König in Verbindung stehe, dass der König eigentlich nur als Vogt des Stifts Einkünfte bezogen und Rechte ausgeübt habe; nur die Idee blieb, dass das Land direkt unter dem Reiche stehe und diese Stellung wurde ihm durch Heinrichs Urkunde für immer zugesichert. Uri wurde wirkliche unmittelbare Reichsvogtei und erhielt einen wirklichen Reichsvogt; es stand als königliche Gemeinde neben den königlichen Städten nur unter König oder Kaiser; und wie diese Städte bald zu freien Reichsstädten erwachsen, so erwuchs Uri zur freien Reichsgemeinde. Der politische Verband mit der Abtei Zürich hatte aufgehört; sie behielt in Uri nur noch Besitzrechte; ihre Hoheitsrechte waren abgethan und auf das Reich übergegangen durch unmerkliche Verwischung der Begriffe. Die bestimmte Veranlassung, durch welche der Kaiser oder König bewogen wurde, das Land dem Habsburger zu verpfänden, ist ebenso unbekannt, wie diejenige, die Heinrich bewog, es zu lösen.

II. Friedrich II. nimmt das Land Schwyz an das Reich.

Urkunde Faenza, December 1240.

Tschudi, Chron. I. 134. Heusler, Rechtsfrage p. 280 ff. Hisely, Les Waldstetten p. 448 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 51. Kopp, Eidg. Bünde II. 326 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 122. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieses Briefes liegt gegenwärtig noch zu Schwyz und lautet folgendermassen:

FRIDERICVS dei gratia Romanorum Imperator semper avgustus Jerosolime et Sicilie rex. vniversis hominibus vallis in Swites fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et uestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure uoluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno. deuotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperij sicut tenchamini ¹⁾ confugendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et ²⁾ Imperij respectum ³⁾ debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus. recipientes uos sub nostra speciali et Imperij protectione. Ita quod nullo tempore nos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes uobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, uos gaudeatis in omnibus assecutos, dum modo in nostra fidelitate et seruicijs maneatis: datum in obsidione fauentie anno domini M^oCC^o Qvadragesimo. Mense. decembri XIII. Indictionis. (Siegel hängt, in der Mitte etwas beschädigt.)

1) Auch im Original von 1297 für confugiendo. 2) Deutlich statt Imperium. 3) Später, 1297, in debeatis verändert. Mit dieser Lesart fällt die gesuchte Erklärung des debeatis von Blumer, l. c.

Im Thale Schwyz waren neben der alten freien Gemeinde nur wenige Höfe oder sonstige Besitzungen geistlicher und weltlicher Herrn. Wie in Uri die Masse der zürcherischen Gotteshausleute, so bildete in Schwyz die freie Gemeinde der Landleute den Kern, dessen Schicksal das des ganzen Thales bestimmte. Als solche Gemeinde stand Schwyz unter den Grafen des Zürichgau's, so viel man bestimmen kann den Nellenburgern, dann den Lenzburgern, endlich den Landgrafen von Habsburg. Neben der gaugräflichen Gewalt sollen die Habsburger noch eine Vogtei-Gewalt über Schwyz von den Lenzburgern ererbt haben. Diese habsburgische Vogtei ist

durch die sich daran heftenden Streitfragen von so unverdienter Bedeutung geworden, dass wir ihr nicht ganz ausweichen dürfen. Wir wollen sie gleich Anfangs bestimmt in's Auge fassen (wobei sie ausserordentlich zusammenschwinden wird), um sie nachher ruhig bei Seite lassen zu können. Alles auf diese Vogtei Bezügliche und von ihr Abgeleitete beruht am Ende auf der verstümmelten Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg als „von rechter erbschaft vogt und schirmer dero von Schwyz“ den langjährigen Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln entscheidet. Dieses Zeugniß lässt sich nicht entkräften, ohne dass die erhaltene Uebersetzung des Briefes als unächt nachgewiesen wird, und diess ist bis jetzt noch keineswegs geschehen, wenn auch einige Umstände den Verdacht rechtfertigen. Es fragt sich nun, was für eine Vogtei nach dieser Urkunde für die Habsburger in Anspruch genommen werden darf. Wie an eine „Reichsvogtei“ gedacht werden konnte bei Schwyz, welches im regelmässigen Grafschafts-Verbande steht, ist nicht leicht einzusehen. An eine „Kirchenvogtei“ über die Gemeinde Schwyz kann ebenfalls keinen Augenblick gedacht werden. Bluntschli (l. c.) nimmt an, die Centenar-Gewalt sei in die Vogtei übergegangen und die Habsburger nennen sich „Vögte“ als Inhaber dieser Centenar-Gerichtsbarkeit. Allein wenn dieser Uebergang überhaupt je Statt gefunden hat, so konnte es doch unmöglich geschehen vor gänzlicher Ausbildung der fürstlichen Gewalt, wodurch deren Gebiet ebenfalls aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit der obersten Reichsgewalt gelöst und factisch zur Immunität wurde. Anerkannt als vollendet wurde dieser Process durch die Urkunde Heinrichs (VII) in favorem principum, a. 1231, also lange nachdem die Habsburger schon die Grafschaftsrechte über Schwyz besaßen, und dass sich die Grafen nach den unter ihnen stehenden und laut jener Urkunde von ihnen zu ernennenden Centenaren genannt haben, wird von Niemanden geglaubt werden. Anders sucht v. Wyss (d. drei Länder p. 25) die Vogtei zu erklären durch die Annahme, dass bei der Theilung des Lenzburgischen Hauses

in die Zweige Lenzburg und Baden auch die Grafschaftsrechte im Zürichgau zwischen ihnen getheilt wurden, so, dass die gräflichen Rechte über Schwyz und Nidwalden an Lenzburg kamen, welches seine daher stammenden Befugnisse „Vogtei“ hiess, weil es keine eigenthümliche Allodial-Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Haupttheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war. So sehr sich diese Erklärung durch ihre Einfachheit empfiehlt, lässt sie sich gewiss schon desswegen nicht halten, weil ein Besitzer von Grafschaftsrechten sich niemals Vogt nannte. Ueberdiess ist uns auch kein einziges Dokument bekannt, in welchem sich die Lenzburger selbst je in Beziehung auf Schwyz „Vogt“ genannt hätten. So viel wir finden konnten, beruht eben die ganze Vogtei auf jener Urkunde von 1217, und um sie auf die nach unserm Dafürhalten einzig mögliche Weise zu erklären, knüpfen wir an den Ausdruck vogt und schirmer, advocatus et defensor. Er führt uns von selbst auf das Verhältniss einer „Schirmvogtei“. Aehnlich, wie die Städte zur Vertretung aller ihrer Interessen gegen Aussen einen benachbarten Grossen wählten, und zwar öfter mit Vorliebe den Grafen des Gau's, übergab Schwyz die Wahrnehmung seiner allgemeinen Landes-Interessen dem Grafen, dem solches als Graf keineswegs zustand. In ihren Streitigkeiten mit Einsiedeln bedurften die Schwyzer schon früh eines solchen Vogt- und Schirmverhältnisses, und gar zu gern möchten wir das ganze Verhältniss auf diese Streitigkeiten zurückführen und auf sie beschränken, so dass wir annähmen, die Lenzburger seien gerade für diesen Process als Beistand und Vertheidiger gewählt worden; der Process zog sich aus den Lenzburgischen Zeiten in die Habsburgischen, die Habsburger traten zu demselben in die gleichen Beziehungen, wie die Lenzburger; wie die Grafschaftsbefugnisse, so ging mit diesem Process die Schirmvogtei auf sie über, und wie sie die Grafschaft als erbliches Amt betrachteten, so mochten sie sich „von rechter Erbschaft advocati und defensores“ nennen. Die verschiedene Stellung, in welcher der Habsburger 1217 als Richter zwi-

schen Schwyz und Einsiedeln erscheint, während die Lenzburger 1114 und 1144 als Partei vor dem Kaiser stehen, lässt sich leicht aus der Abnahme der kaiserlichen, der Zunahme der fürstlichen Gewalt erklären. Dagegen kann man allerdings nicht mit Sicherheit behaupten, dass die Lenzburger in jenem Process wirklich bloss als Beistand und Vertreter der Schwyzer handeln und nicht als selbst Betheiligte. Wir dürfen daher die Entstehung und Ausübung der Schirmvogtei nicht bloss auf diesen Markenstreit zurückführen, obschon wir keine andere Veranlassung dazu sehen und die einzige bestimmte Anwendung derselben sich bei diesem Streite zeigt. Davon aber sind wir fest überzeugt, dass eine solche Schirmvogtei die einzig mögliche Vogtei ist, die in Schwyz gesucht und gefunden werden kann. Es ist ganz natürlich, dass dieses eng mit der Grafschaft verbundene Schirmverhältniss an die Habsburger überging, die übrigens von den Lenzburgern zunächst Nichts zu erben hatten. Als sodann durch unsere Urkunde von 1240 der Kaiser die Grafschaft an's Reich nahm, musste auch die mit ihr verbundene Schirmvogtei an's Reich übergehen, daher der Ausdruck *sub alas nostras confugiendo*. Die „*alae*“ sind gerade bezeichnend für ein solches Schutz-Verhältniss, und in gewöhnlichen Aufnahmen an das Reich würde man wohl vergeblich nach solchen Wendungen suchen. Endlich ist nur so die auffallende Thatsache zu erklären, dass sich nie eine Spur findet von Reklamationen der Habsburger wegen Entziehung dieser Vogtei. Rechte konnten aus einem Schirmverhältnisse nicht abgeleitet werden, und Ansprüche liessen sich nicht stützen auf eine Schirmvogtei; desswegen wurde ihr Verlust neben der Wegnahme der Grafschaft gar nicht beachtet. Die Grafschaft über Schwyz war das Wesentliche, die Vogtei fiel damit zusammen und es handelte sich also wirklich nur um „*possessiones ratione comitatus et possessiones ratione hereditatis*“, wie sie den Habsburgern durch Kaiser Heinrichs VII. Urkunde von 1309 gesichert werden sollten¹⁾.

1) S. darüber weiter unten.

Wir halten uns nach dieser Auseinandersetzung berechtigt, die habsburgische Vogtei in Schwyz für die folgenden Untersuchungen unbeachtet zu lassen.

Aus den Worten der wichtigen vorstehenden Urkunde ist schon ausserordentlich Vieles und ebenso Verschiedenartiges gefolgert und erklärt worden. Gewiss ist sie von dem Freibriefe, den Uri neun Jahre vorher erhielt, sehr verschieden. Der Kaiser anerkennt hier keinerlei *possessio*, welche zuerst beseitigt werden muss, damit das Land an das Reich genommen werden könne; sondern in vollem Bewusstsein, dass die gräfliche Amtsgewalt lediglich von Kaiser und Reich stamme und die ihr Untergebenen eigentlich nie aufgehört haben, in unmittelbarer Beziehung zu Kaiser und Reich zu stehen, wird es als ihre Pflicht erklärt, dass sie den Schutz des Reichs suchten, als man sie demselben zu entfremden strebte. Der ganze Brief deutet mit grosser Bestimmtheit darauf, dass feindliche Berührungen mit dem Hause Habsburg die Schwyzer veranlasst haben, so nachdrücklich um eine solche Exemption nachzusuchen. Er mag auch noch andere Andeutungen für die historischen Verhältnisse jener Zeit enthalten. Uns berühren dieselben nicht weiter; es ist uns nur zu thun um seine Bedeutung für die rechtliche Stellung von Schwyz und diese ist unbestreitbar die schon angedeutete: dass Schwyz aus dem schon vielfach zerrissenen zürcherischen Gauverband herausgehoben, der Hoheit des Grafen entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt wurde. Schwyz wurde aus einem Theile der Land- oder Gaugrafschaft Zürich zur gesonderten Reichsvogtei. Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg-Laufenburg, welches die obern Gegenden seit der Theilung beider Linien nach 1232 (Kopp, Eidg. Bünde II. 582) getrennt vom ältern Zweige verwaltete, abgethan waren, gibt selbst Kopp, Eidg. Bünde II. 326 zu. Allein nach ihm und nach Andern soll der Kaiser das Recht nicht besessen haben, Schwyz dieser habsburgischen Hoheit zu entziehen. Ungewöhnlich war eine solche Exemption vielleicht immer und sicherlich den Grafen nie angenehm. Nachdem sich aber die Grafen, die ursprünglich zur

Verbindung der Reichsangehörigen mit dem Reichsoberhaupte bestimmt waren, als Schranke zwischen sie hingestellt hatten, blieb zuletzt dem Kaiser nichts Anderes übrig, wenn er nicht jede Verbindung mit seinen Unterthanen aufgeben wollte. Und die Thatsache, dass gerade damals die Grafen mit ihren Bestrebungen, den Amtsbezirk in Territorium und sich aus kaiserlichen Beamten in Landesherrn zu verwandeln, beinahe überall glücklich zu Ende gediehen waren, konnte doch dem Kaiser keineswegs das Recht benehmen, einzelne Bezirke ihrer hoheitlichen Gewalt zu entziehen und direkt unter das Reich zu stellen. Die Exemption einer Landgemeinde mag mehr aufgefallen sein, als die sehr häufig vorkommende Exemption von Städten; rechtlich aber ist kein Unterschied, und der Kaiser hatte sich seines Rechts gegen die weltlichen Fürsten keineswegs begeben, wie gegen die geistlichen. Wenn wir einmal von Recht und Unrecht sprechen wollen, so darf die erbliche Ausbildung der Fürstengewalt mindestens ebenso gut Unrecht genannt werden, wie das Eingreifen des Kaisers in die faktisch als ausgebildet anerkannte. Im Grunde ist es indess ein keineswegs gerechtfertigtes Beginnen, bei einem solchen historischen Prozesse Recht und Unrecht nach den Parteien zu vertheilen und entscheiden zu wollen, ob das Recht bei den Fürsten war, die ihre territoriale Gewalt zum Verderben des Reichs ausbildeten, oder bei jenen Städten und Ländern, welche sich mit Beistand des Kaisers diesem auch für sie verderblichen Streben widersetzten. Die Zersplitterung der fürstlichen Gewalt in den obern Landen kann nicht Unrecht gescholten werden, weil sie sich in den übrigen Theilen Deutschlands konsolidirte. Als Resultat des Briefes ergibt sich, dass Schwyz die hoheitlichen Rechte der Habsburger als aufgehoben betrachtet und nur noch ihre herrschaftlichen Rechte anerkennt. Die chimärische Vogteigewalt weiter aufzusuchen, finden wir uns nicht veranlasst, da sie uns nirgends in den Weg tritt.

Nach Tschudi's Angabe ist dieser Brief auch für Uri und Unterwalden ausgestellt worden. Näheres Eingehen auf Unter-

waldens Stellung und die Beschaffenheit seiner Urkunden versparen wir bis zum ersten Unterwaldner Briefe. Auch auf Uri werden wir dort noch einmal zurückkommen und mit der dort nachzuweisenden kritischen Grundlage für seine Briefe uns wohl erklären, wie Tschudi hinzusetzen konnte: „Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Inhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis“, im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis“ gemeldet wird.“ Die ganze Urkunde passt durchaus nicht für Uri, soll sie nun die Gotteshausleute an's Reich nehmen oder soll sie ihnen die schon ertheilte Reichsunmittelbarkeit bestätigen. Im ersten Falle hat es manche Ausdrücke in der Urkunde, welche in keinem Fall von Gotteshausleuten gebraucht werden können; im zweiten Falle wäre es ganz undenkbar, dass auf den wenige Jahre früher in allen gehörigen Formen ausgestellten Freibrief keine Rücksicht genommen sein sollte. Uri hatte überhaupt nach dem Freibriefe vor 1231 durchaus keine Ursache, so dringend mit Briefen durch Boten beim Kaiser in Italien um die Aufnahme an's Reich zu bitten, die ihm ja schon gesichert war und von Niemandem bestritten wurde. Endlich mag hier schon bemerkt werden, dass in spätern Bestätigungsbriefen, wo diese Urkunde erscheinen müsste, wenn sie vorhanden gewesen wäre, keine Spur von ihr zu finden ist, sondern als Substitut eine ähnliche Urkunde Adolfs von 1297 eingesetzt wurde. — Da nun aber Schmid in der Geschichte des Freistaats Uri I. p. 212 diesen Brief ganz abgedruckt hat, ist es vielleicht gerade hier am Platze, die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der von ihm überlieferten Dokumente zu prüfen. Schmid war geschwornener Landschreiber zu Uri. Man könnte daher bei all seiner Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit auf die Vermuthung kommen, in seinen Dokumenten aus dem damals noch erhaltenen Urner Archiv geschöpftes Material zu finden, und die von ihm selbst mit dem Beisatz „in M. Herrn Archiv“ bezeichneten Urkunden scheinen Anfangs gar grosse Ansprüche auf Zuverlässigkeit zu machen. Allein eine nähere Prüfung

gerade dieser Urkunden zeigt aufs deutlichste, dass Schmid ohne weitem Grund acht wahrscheinlich für besonders wichtig erachtete Urkunden des ersten Theils seiner Geschichte ganz nach Belieben in seiner Herren Archiv zu verlegen für gut befunden hat. Schon der Umstand, dass Schmid einer so geringen Anzahl von Urkunden diesen besondern Beisatz giebt, erregt begründete Zweifel, ob er je das Archiv benutzt habe; denn man sieht nicht ein, warum ihm alsdann gerade nur diese Urkunden in die Hände gefallen sein sollten. Allein zum Ueberfluss hat Schmid seine in „M. Herrn Archiv“ zu verlegenden Urkunden so unglücklich ausgewählt, dass gerade sie uns Gewissheit geben, dass er „M. Herrn Archiv“ jedenfalls nicht benutzt hat. Abgesehen davon, dass von seinen acht durch diesen Zusatz hervorgehobenen Briefen derjenige von 1291 höchstens in der Bestätigung vorhanden war, dass der von 1271 in das Jahr 1273 gesetzt und erst im zweiten Theile p. 204 nachgetragen ist, wird man uns gewiss verzeihen, wenn wir diesen Urkunden aus „M. Herrn Archiv“ keinen bestimmten Einfluss einräumen zur Entscheidung fraglicher oder gar zur Annahme unwahrscheinlicher Punkte, bis uns der Brief „des römischen König Ludwig von 809, durch den sich Uri mit Beibehaltung seiner Freiheit in des römischen Reichs Schutz begiebt“, (s. p. 111) als „in M. Herrn Archiv“ vorhanden gewesen nachgewiesen wird. Auch die neue Form seiner Briefe weist bei Schmid entschieden auf Abschrift von spätern Werken und keineswegs, wie bei Tschudi, bloss auf Uebertragung des urkundlichen Lateins in dasjenige seiner Zeit. Es wird dieses klar dargethan durch die Urkunde Rudolfs von 1274, bei welcher Schmid zufällig auf eine viel ältere Textform stiess, sich desswegen aber nicht die Mühe gab, dieselbe in andere Orthographie zu übertragen. Schmid schrieb seine Urkunden offenbar ab, wie er sie in den von ihm benutzten Werken gerade vorfand. Seine Abweichungen, nicht gering an Zahl, sind sämmtlich aus Missverständnissen, Ungenauigkeiten und Schreibfehlern zu erklären. Die Urkunde von 1240 wird demnach durch Schmid in keinem Falle eine Stütze erhalten. Er

führt sie überdiess selbst nicht einmal auf „M. Herrn Archiv“ zurück. — Zur Beurtheilung der Schmid'schen Aktenstücke mag damit ein für alle Mal genug gesagt sein.

Schwyz war also Uri nachgecilt und durch den Brief Kaiser Friedrichs II. in dieselbe Stellung emporgehoben, die Uri durch König Heinrich erlangt hatte. Rechtlich schienen die beiden Länder jetzt auf gleicher Linie zu stehen; in Wirklichkeit war aber ein sehr grosser Unterschied in ihrer Lage. Der Besitzer der hoheitlichen Rechte über Uri hatte zur Lösung derselben sicherlich seine Zustimmung gegeben; die Grafen von Habsburg dagegen hielten den Kaiser nicht für berechtigt, durch seine Verfügung der rasch ihrem Ziele zueilenden Territorial-Gewalt zu dieser Stunde noch ein Land zu entziehen. Es frug sich daher noch zu allererst, ob die Schwyzer ihrem Freibriefe Geltung und Anerkennung verschaffen könnten. Das Haus Habsburg-Laufenburg brach mit Friedrich II. (gewiss hatte die Entziehung der Schwyzer aus der gräflichen Gewalt auch das Ihrige dazu beigetragen) und wandte sich alsbald klagend über den Ungehorsam der Schwyzer an den Papst. Innocentius antwortete folgendermassen¹⁾: *Innocentius Episcopus servus servorum Dei dilecto filio, Praeposito Ecclesiae in Olimbere, Ordinis S. Augustini, Basilensis Dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Dilecto filio, nobili viro Rodolfo seniore, comite de Habspure accepimus intimante, quod de Subritz et de Sarmon locorum homines Constantiensis Dioecesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et Dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam Imperatori, post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam, nequiter adhaeserunt, et licet postmodum ducti consilio saniori praestito juramento firmarint, quod subdicti Comitum Dominio de cetero persistentes, ipsi Friderico vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent, iidem tamen juramenti religione ac lata in adhaerentes et faventes praedicto Friderico sententia excommunicationis damnabiliter vilipensis et*

1) Schöpflin, *Alsacia Diplomatica* I. 484.

fidelitate tamen relegata, se ab omni dominio subducentes praefato Friderico assistunt contra ipsum et ecclesiam pro viribus et potenter. Qui vero dignum est, ut qui diligunt maledictionem, veniat eis, et qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus: Quatenus se res ita habeat, praenominatos homines, nisi ab eodem Friderico infra competentem terminum a Te praefigendum eisdem ac ad unitatem Ecclesiae revertantur ipsique Comiti velut suo Domino in devotione huiusmodi persistenti studeant obsequi, ut tenentur, nec non homines Villae Lucernensis, si Tibi eos illis communicare ac praefato Friderico fovere constiterit, in praemissis denunciis Excommunicationis sententiae subjacere ac ipsa loca et Villam Lucernensem supponas sententiae Interdicti, faciens utramque sententiam autoritate Nostra, sublato appellationis obice, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari, processurus super his alias, prout videris expedire. Datum Lugduni V Kal. Sept. Ann. Pont. Nostri V.

Es muss damals heftig zugegangen sein in den Waldstätten. Dieses Breve zeigt deutlich, wie der Habsburger das Streben der Schwyzer nach der Reichsunmittelbarkeit als unrechtmässigen Abfall von seiner Hoheit ansah, die er ungescheut schon „erbliche Herrschaft“ nannte. Der Kampf muss lange geschwankt haben; denn schon einmal hatten die Leute von Schwyz, jedenfalls der Gewalt weichend, geschworen, unter die Hoheit des Grafen zurückzukehren und die Partei Friedrichs zu verlassen. Jetzt war der Kampf erneuert. Der Graf gewann den Papst leicht gegen die Anhänger Friedrichs, die nicht allein für den Kaiser, sondern zugleich für ihren von demselben verliehenen Freibrief kämpften. Der unglückliche Ausgang der Hohenstaufen scheint auch für die Sache der Schwyzer entscheidend geworden zu sein. Kopp (Bd. II. 328. 739) bezieht gewiss richtig einen Brief der Veste Baden: „wie graff Hug (statt H.-Hartman) von Froburg die von Switz irs eides lidig seite vnd veriht das si den von Habspurg angehorent“, auf die Auflösung des staufischen Bundes und den Sieg der Habsburger über die Bestrebungen der Landleute.

Auch die Vermuthung Kopp's (p. 328, A. 1), dass dieser Graf von Froburg von Friedrich zum Reichsvogt über Schwyz gesetzt worden sei und deswegen jetzt vermittelte und seine Stellung aufgab, indem er die Schwyzer ihres Eides entband, hat Vieles für sich. Es mag dieses erst nach dem Tode Konrads geschehen sein. Doch scheint mir diese Annahme Kopps etwas weniger sicher. Ein solches Ende fand die erste Anstrengung der Schwyzer, die sich immer fester gestaltende Herrschaft der Habsburger mit der Reichsunmittelbarkeit zu vertauschen. Der Freibrief des gebannten Kaisers lag schon lange bedeutungslos in der Lade, als Rudolf im ersten Jahre seiner Regierung überdiess erklärte, dass er die Verfügungen Friedrichs II. nicht anerkenne, die während seiner Exkommunikation ergangen seien¹⁾. Der Brief von Schwyz befand sich auch unter diesen Verfügungen. Das Land war kurz vor Rudolfs Thronbesteigung mit vielen andern Besitzungen durch Kauf von der Linie Habsburg-Laufenburg an die ältere Linie übergegangen. Während Rudolf als König und Reichsoberhaupt der Urner Reichsunmittelbarkeit bestätigt, trifft er vermöge seiner gräflichen d. h. jetzt erblich landesherrlichen Gewalt Verfügungen für Schwyz.

III. König Rudolf bestätigt die Reichsunmittelbarkeit Uri's.

Urkunde Kolmar, 8. Jan. 1274.

Tschudi, Chron. I. 180. Hisely, les Waldstetten p. 358. Heusler, Anfänge p. 215. Bluntshli, Bundesrecht I. p. 28. Kopp, Eidg. Bünde II. 277. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 106. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser nicht mehr im Original vorhandenen Urkunde ist uns von Tschudi und von Schmid erhalten. Schmid giebt auffallender Weise diesen Brief allein in viel älterer Form, als Tschudi; er trägt ihn auch erst im zweiten Theile (p. 204) nach und muss ihn jedenfalls aus einer dem Original

1) Liebenau, Neujahrsblatt für die Urschweiz II. 34. Luzern 1857.

sehr nahe stehenden Quelle genommen haben. Wir wählen daher seinen Text, obgleich Tschudi's Abschrift gewiss auch unmittelbar vom Original abgeleitet ist. Das Datum hat Schmid in seiner Gedankenlosigkeit auf den 8. Jan. 1273 gesetzt, während sowohl der kurz vorher citirte „so genaue und vollständige Geschichtschreiber Herr Hofrath Müller“, wie Tschudi, oder nur einiges eigene Nachdenken ihn leicht darüber belehrt hätten, dass der am 29. Sept. 1273 erwählte Rudolf nicht schon am 8. Januar desselben Jahrs als König Urkunden ausstellen konnte. Als Ort der Ausstellung ist von Kopp nach einem mit Kolmar datirten Briefe für Luzern vom 9. Januar richtig auch Kolmar bestimmt worden. Die Abweichungen Tschudi's, die nicht bloss von verschiedener Orthographie herrühren, sollen bemerkt werden.

Rudolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus prudentibus Viris Ministro et Universitati Vallis Uranie dilectis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. In benevolencie singularis applausu Complectitur nostra serenitas clare fidei puritatem et sinceritatis indubitate Constantiam, qua Vos erga Nos et Romanum Imperium semper incaluisse ¹⁾ experimur, que quidem vestra graciosa Placiditas Lucidis insignita frequenter operibus, nostris sic ²⁾ memorialibus est inscripta tenaciter, quod ad omnem propectum vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis Votis assurgere volumus libertates vestras, honores et jura incommutabili Animo disponentes ubilibet non minuere sed augere. Eya igitur Vos fideles Egregii! ad insistendum nostris et Imperii beneplacitis de bono in melius continuacione perpetua mentes et animos quesumus preparate; certos enim vos facimus et securos, quod in nullo eventu vel Casu vos obligabimus ³⁾ aut alienabimus ullo modo, sed inter speciales alumpnos Imperii computare vos volumus, specialibus nostris et Imperii Usibus et Obsequiis omnitempore reservandos. Datum VI Id. Januar. Indictione S. Regni nri. Anno primo.

1) comperimus, Tschudi; 2) memorialibus ist nach Tschudi aufgenommen; Schmid hat memorabilibus, Businger bessert memorabilis 3) aut alienabimus fehlt bei Tschudi.

Die Auslegung dieses Briefes ist mit wenigen Worten ge-
Hist. Archiv XIII.

geben. In möglichst klaren und unzweifelhaften Ausdrücken anerkennt Rudolf als König, dass Uri unmittelbar unter dem Reiche stehe und immer beim Reiche behalten werden solle. Ein neues Moment kommt dadurch nicht in die Stellung des Landes, wohl aber wird das 1231 Geschehene unbedenklich bestätigt und erhält hiemit neue Kraft. Die Meinung, dass die Urkunde nichts Anderes sei, als eine gnädige huldvolle Antwort des neuen Beherrschers des römischen Reichs auf die Glückswünsche seiner Bekannten aus der Grafenzeit, hat Kopp wohl schon lange selbst aufgegeben. (Vrgl. Urkunden I. 22 mit Eidg. Bünde II. 277 f.)

IV. Rudolf von Habsburg verspricht den Leuten freien Standes in Schwyz, dass ihnen kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle.

Urkunde Baden, 12. Februar 1291.

Tschudi, Chron. I. 204. Hisely, Les Waldstetten p. 334. Heusler, Rechtsfrage p. 286. Kopp, Urkunden I. 29. Eidg. Bünde II. 335. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 37. 57. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 130. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 730. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser Urkunde ist uns nach dem in Schwyz liegenden Originale mitgetheilt von Kopp, Urk. I. p. 29. Nach Kopp ist er abgedruckt in Pertz Monum. IV. 457. Ein Abdruck des Manuscripts Greplang findet sich in Herrgott Geneal. Habsb. III. 548.

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Prudentibus viris. vniuersis Hominibus de Switz, libere conditionis existentibus dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconueniens nostra reputat serenitas. quod aliquis seruilis conditionis existens pro iudice vobis detur. propter quod auctoritate regia volumus. ut nulli hominum, qui seruilis conditionis exstiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliquo modo exercere. presentium testimonio litterarum, quas maiestatis nostre sigillo iussimus comuniri. Datum in Baden.

XI Kal. marcij Anno domini MCC. Nonagesimo primo. Regni vero nostri anno XVIII. (Siegel hängt¹).

Nach der im gebräuchlichen schwülstigen Kanzleistil erlassenen Anerkennung der Reichsvogtei Uri's folgt hier für Schwyz eine einfache Verordnung, dass den Leuten freien Standes kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle. Schon die Sprache des kurzen Briefs zeigt deutlich genug, dass wir keinen königlichen Freibrief vor uns haben. Der aus dem Grafen erwachsene Landesherr trifft hier eine Verfügung für seine Unterthanen, und zwar versichert er den hominibus libere conditionis d. h. den freien Grundbesitzern, die früher nur unter dem Grafen als Beamten des Kaisers gestanden waren, (im Gegensatz zu den hominibus seruilis conditionis d. h. den Hörigen), dass sie fernerhin keinen Dienstmann d. h. keinen habsburgischen Ministerialen zum Richter haben sollen. Es lässt sich vermuthen, dass in den letzten Zeiten wohl versucht worden war, den Vogt über die habsburgischen Höfe in Schwyz oder über andere in der Nähe liegende habsburgische Besitzungen zugleich zum Richter über die freien Leute zu machen. Der judex ist eben der Stellvertreter des Grafen, und Rudolf setzt denselben in seiner Eigenschaft als Graf von Habsburg, der die hoheitlichen Rechte im Zürichgau ausübte, also auch über Schwyz, wenn die Urkunde von 1240 nicht anerkannt wurde. Hätte Rudolf als König zu den Schwyzern gesprochen in Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, so hätte er ihnen einen advocatus gesetzt; ebenso wenn er die angeblichen Vogteirechte des Hauses Habsburg gewahrt hätte. Diese Verfügung kann er unserer Ansicht nach nur als Inhaber der gräflichen Rechte erlassen haben. Dabei trifft es sich aber, dass hier der Inhaber der gräflichen Rechte zufällig auch der König ist. Darum und einzig darum, nicht weil es ein Akt des Königs als Reichsoberhaupt ist, heisst es in dem Documente: Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex und auctoritate regia volumus. Der Graf von Habsburg ist die handelnde Person und der Königs-

1) Laut gefälliger Mittheilung von Herrn Kothling.

titel blosser Zugabe, der seinen Verfügungen allerdings von selbst mehr Ansehn und Nachdruck verleiht. Zu weiterem Belege dieser Ansicht ziehen wir einen Brief Rudolfs hieher, der nach Hisely's richtiger Bemerkung (Les Waldstetten p. 333. A. 111) geraume Zeit vor unserer Urkunde geschrieben sein muss und ebenfalls eine richterliche Verfügung Rudolfs über Schwyz enthält. Der Brief ist ohne Datum und Ueberschrift, wie alle erhaltenen Briefe Rudolfs, und findet sich in Bodmanns Codex Epistolaris, Rud. R. p. 168: *Fidelitati tuae tenore praesentium declaramus, quod nos fidelibus nostris universis Vallis de Swyz incolis hanc indulgemus et facimus gratiam, quod super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis iudice possint vel debeant convenire. Tu igitur, quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iure stare compellantur, nullatenus patiaris.* — Ich sehe wirklich nicht ein, warum Kopp diesen Brief als unächt unter die bona dictamina oder Federübungen der Reichskanzlei verweist; ebenso wenig verstehe ich, was er mit der beigefügten Anmerkung sagen will: „Den Brief als ächten Entwurf annehmen, zugleich aber Rudolfs die Absicht unterschieben, was er offen nicht zu behaupten gewagt habe, auf Umwegen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über die Landleute anzubahnen, ist eine Verdächtigung des Königs, die nach der vorausgeschickten Darstellung in sich selbst zusammenfällt.“ (E. B. II. 336. A.) — So weit wir diese Briefe beurtheilen können, ergänzen sie einander vortrefflich und enthalten weder etwas Widersprechendes, noch eine Verdächtigung gegen Rudolf. Aus dem zuletzt mitgetheilten Briefe erfahren wir, dass Rudolf den Schwyzern die Bewilligung ertheilte, nur vor ihm, seinen Söhnen oder dem Landrichter zu Recht stehn zu müssen; dass sie also unter keinem Vorwande vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen. Da spricht doch Rudolf gewiss deutlich genug als Graf und nicht als Reichsoberhaupt, dessen Söhne in keinerlei Ver-

band mit den Reichslanden standen. (S. Waitz l. c.) Der Graf von Habsburg verfügt über Schwyz als über eine Dependenz seines Hauses, und der judex ist ein habsburgischer Ersatzmann zur Ausübung der habsburgischen gräflichen Rechte. In der obenstehenden Urkunde No. IV wird über diesen Richter noch eine nähere Bestimmung getroffen: er darf nur ein Freier sein über die Freien. Die Freien aber sind eben die, welche unter den Habsburgern als Grafen gestanden hatten, im Gegensatz gegen die habsburgischen Hofleute. Der Unterschied war demnach noch keineswegs verwischt, und die Habsburger mussten ihm sogar noch Rechnung tragen. Beide Vergünstigungen scheinen sehr entschieden aus dem Streben der Habsburger entsprungen, die Schwyzer zwar durchaus nicht aus ihrer Hoheit zu entlassen, doch ihnen dieselbe so leicht wie möglich zu machen, damit sie sich nur zufrieden geben und sich endlich hineinflinden. Schwyz wäre auf diesem Wege nicht weniger eine habsburgische Landschaft geworden, wenn auch eine habsburgische Landschaft mit besondern Rechten und Privilegien. Als Brief Rudolfs des Grafen von Habsburg, nicht des römischen Königs, gehört also diese Urkunde strenge genommen gar nicht unter unsere Freibriefe. Wir haben sie aber dennoch aufgenommen, weil sie schon vielfach mit einer solchen verwechselt worden ist, und weil wir hofften, durch eine gründliche Besprechung derselben vielleicht zu ihrem richtigen Verständniss Etwas beitragen zu können.

Wir haben damit noch eine andere Verpflichtung übernommen, die nicht ganz einfach ist. Die Angabe Tschudi's, dass alle drei Länder diesen Brief erhalten haben, eine Angabe, die mit unserer Erklärung durchaus nicht zu vereinigen ist, wird dieses Mal mit dem besondern Zusatz bekräftigt: „dann ich dise Brief alle dry ab dem Original selbs geschriben.“ Tschudi giebt sogar den Brief nicht für Schwyz, sondern für Unterwalden und setzt hinzu: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis; der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Switz liberae conditionis.“ Sunst beid

von Wort zu Wort mit Datum und allem Inhalt wie der obgemelt Brief.“ Diese Angaben Tschudi's sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie fordern Erklärung, und wir wollen uns derselben nicht entziehen. — Was zuerst Unterwalden anbelangt, bemerken wir hier nur so viel, dass der Brief zu seinen Verhältnissen allerdings nicht gerade unpassend wäre und dass wegen seiner rechtlichen Bedeutung keinerlei Einwendungen gegen seine Aechtheit gemacht werden könnten. Etwas Auffallendes läge eher darin, dass in der epistola nur Schwyz erwähnt wird; diess wäre indess auch aus zufälligen Umständen zu erklären. Die Gründe, die uns trotzdem bewogen, die Urkunde für Unterwalden entschieden zu verwerfen, sollen bald auseinander gesetzt werden. Wir verweisen dazu wieder auf den ersten unzweifelhaft ächten Unterwaldner-Brief, wo wir die Verhältnisse dieses Landes erst näher besprechen können. — Anders steht es dagegen mit Uri. Es ist geradezu unmöglich, diese Urkunde mit seinen Verhältnissen irgendwie zu vereinigen. Rudolf steht als Graf von Habsburg mit Uri durchaus in keiner Verbindung. Die erste Spur zu einer Lösung des Widerspruchs und zur Erklärung der Tschudischen Angaben bieten uns die geringen Abweichungen des Tschudischen Textes von dem Original. Es heisst im Original nicht *Hominibus Vallis in Switz*, wie bei Tschudi, sonder *Hominibus de Switz*; es heisst im Original nicht *nostrae Majestatis sigillo*, sondern *maiestatis nostre sigillo*; es heisst im Original nicht: *Datae Baden Anno Domini MCC nonagesimo primo Regni vero XVIII*, sondern: *Datum in Baden. XI. Kal. marcij Anno Domini MCC Nonagesimo primo Regni vero nostri anno XVIII*. Es sind diess kleine Abweichungen, die bei Tschudi kaum von Wichtigkeit schienen, wenn wir nicht in diesem Falle ein den Tschudischen Lesarten genau entsprechendes Original besässen. In der weiter unten mitzutheilenden Bestätigungsurkunde vom 29. März 1316, die alle drei Länder gleichmässig erhielten, findet sich nämlich dieser Brief ebenfalls und hier heisst es allerdings Tschudi genau entsprechend: *Vallis in Switz*; heisst es: *nostrae majestatis*

sigillo; heisst es zwar nicht: *Data e Baden*; aber doch: *Datum Baden*; fehlt beim Datum die Angabe des Tags *XI. Kal. marcij*; heisst es endlich auch bloss: *regni vero XVIII.* Wir glauben, dass uns solche Anzeigen wohl berechtigen, Tschudis Text dieser Urkunde jedenfalls für's Erste auf jenen Bestätigungsbrief zurückzuführen; womit wir uns vorderhand beruhigen können, bis wir an diese Bestätigung selbst gelangen, wo dann nachgewiesen werden soll, wie Uri und Unterwalden überhaupt zu diesen Briefen kamen und dass für sie aus dem Jahre 1291 nie Originale existirten. Zu vorläufiger weiterer Rechtfertigung dieses Verfahrens mag jetzt schon darauf hingedeutet werden, dass Tschudis erstes Autographon zu Zürich die Urkunde von 1291 für Schwyz giebt, nicht für Unterwalden, wie die gedruckte Chronik, und dass der Bestätigungsbrief Karls IV. von 1353 die Urkunde nicht hat. Dass Tschudi aus jener Bestätigung von 1316 die Briefe ruhig in das Jahr 1291 hinaufzog und eine Abschrift von der Original-Bestätigung einer Abschrift vom eigentlichen Original gleich schätzte, ist gewiss begreiflich und verzeihlich genug. Er hebt aber hier so besonders hervor, wie er die Urkunde vom Originale selbst abgeschrieben habe, und legt auf diesen Brief so grosses Gewicht, weil er den Ausdruck „*homines libere conditionis*“ missverstand, und aus diesem Missverständnisse die wichtigsten Folgerungen zog. Er erklärt und folgert so: „In gemelten Briefen bezügt der König selbs, von dem die Fürsten von Oesterrich entsprungen, dass dise Länder fry sigind, desshalb es erdichte Lug-Märe, dass si je der Fürsten von Oesterrich noch andrer Herren Libeigne oder Underthanen gewesen, dann allein dass si frye Glider des Römischen Richs gsin.“ Deswegen war es natürlich Tschudi auch ganz besonders daran gelegen, diesen Brief allen drei Ländern zu sichern. Für Unterwalden gerade setzte er ihn wahrscheinlich darum, weil er für die beiden andern Länder schon andere sichere Freibriefe gebracht hatte, und es ihm nun darum zu thun war, für das Dritte auch so bald wie möglich einen solchen ausdrücklich zu bringen.

V. König Adolf nimmt das Land Schwyz
an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Hisely, Les Waldstetten p. 359. Heusler, Rechtsfrage p. 289. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Auch das Original dieses Briefes liegt noch jetzt im Archive zu Schwyz. Sein Wortlaut ist folgender:

Adolfus dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis hominibus in valle Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, deuocionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo, quod Zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et Imperij, sicut tenebamini, confugendo, tamquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperij respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et benevolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperij protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et servicijs maneat. Datum in Franckenfort Anno Domini M^occ^o Lxxx^o vij^o Indictione XI^a. ij Kaln. Decembris. Regno vero nostri Anno Sexto. (Das Siegel liegt, noch zur Hälfte erhalten, in einem Briefsacke bei.)

Die Worte dieses Documents Adolfs für Schwyz sind die Worte Kaiser Friedrichs von 1240, und doch wird seiner und

seines Briefs mit keiner Silbe erwähnt. Nun ist es allerdings gerade keine seltene Form der Bestätigung, dass Briefe früherer Herrscher von deren Nachfolgern wörtlich auf ihren Namen umgesetzt werden, selbst wenn unterdess die Verhältnisse ganz anders geworden sind. Man kann daher diese Urkunde als einfachen Bestätigungsbrief betrachten; obschon unter den in den Bereich unserer Untersuchung fallenden übrigen Bestätigungen kein zweites Beispiel dieser Form zu finden ist. Wenn wir aber bedenken, wie die Schwyzer selbst gezwungen worden waren, Friedrichs Freibrief aufzugeben, wie dieser Brief durch Rudolfs Verfügung von 1274 ungültig erklärt worden war, so scheint uns doch der Schluss nicht ferne zu liegen, dass sich die Schwyzer mit obiger Urkunde keineswegs einfach Friedrichs Brief bestätigen liessen, sondern vielmehr mit gutem Bedacht sich in demselben eine neue, nicht auf ihn zurückzuführende Grundlage ihrer Reichsunmittelbarkeit sichern wollten. Die Worte der Urkunde von Faenza sprachen ihnen deutlich genug, und sie hatten dieses ersten Freibriefs nie vergessen, auch während sie sich widerwillig unter Habsburgs Hoheit fügten. Sobald Adolfs Streit mit dem Hause Habsburg zum Ausbruche kam und den Habsburgern nachtheilige Gesuche auf günstige Aufnahme hoffen durften, wandten die Landleute sich mit ihrer Urkunde an Adolf. Unbedenklich löste dieser mit den gleichen Worten zum zweiten Male die drückenden Bande, die Schwyz an die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich fesselten, und hob die Hoheitsrechte derselben zum zweiten Male auf, indem er Schwyz wieder unmittelbar unter die Hoheit des Reiches stellte. Auf neuer Grundlage stellten sich die Schwyzer als reichsunmittelbare Gemeinde dem ältern Hause Habsburg-Oestreich gegenüber, wie sie es früher dem Hause Habsburg-Laufenburg gegenüber gethan hatten. Auch dieses Mal ging es nicht ohne Kampf ab. Der Erfolg desselben entschied aber am Ende für Schwyz. Zunächst freilich schien es ihm mit Adolfs Brief nicht viel besser zu ergehen, als mit Friedrichs. Nachdem Adolf 1298 gefallen war und Albrecht folgte, erkannte er den

Freibrief, der ihm die Landschaft entziehen sollte, so wenig an, wie Rudolf den Freibrief Friedrichs anerkannt hatte. Die Schwyzer mussten es annehmen, weil Albrecht zugleich König war; allein sie wussten, welcher Weg zum Ziele führte, sobald kein Habsburger auf dem Throne sass.

VI. König Adolf nimmt das Land Uri an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Bluntschli, Bundesrecht I. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Das Original dieses Briefs, wie das beinahe sämtlicher Urner-Briefe, ist verloren. Da er mit dem vorhergehenden ganz gleichlautend und nur von Tschudi erhalten ist, begnügen wir uns, den Anfang und das Ende desselben zu geben.

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Universis hominibus Vallis in Urach fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum: Litteris et nuntiis ex parte vestra receptis etc. dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in Franckenfurt. Anno Domini MCC Nonagesimo Septimo. Indictione XI. Pridie Kal. Decembr. Regni vero nostri Anno VI.

Das Datum dieses Briefes ist in merkwürdiger Verwirrung. Tschudi schreibt: Pridie Kal. Dec.; Schmid (I. 225): IX. Kal. Dec.; in der Bestätigungsurkunde von 1309 hat Tschudi: am letzten Tag Novembers; während der Original-Bestätigungsbrief von Schwyz aus dem Jahre 1309 XII Kal. Dec. giebt; in der Bestätigungsurkunde von 1353 endlich hat Tschudi: Pridie Idus Dec. Die letzte Angabe dürfen wir füglich als blossen Schreibfehler betrachten, bei dem aus Versehen, statt Kal., Idus geschrieben wurde. Was die Angaben der Bestätigungsbriefe von 1309 betrifft, so beruht die von Tschudi wahrscheinlich auf einer blossen Wiederholung der schon 1297 beige-schriebenen Uebersetzung; diejenige des Originalbriefs in

Schwyz auf einer Verwechslung mit II Kal. Dec., welche Tschudis Manuscript im Schwyzerbriefe von 1297 als IX Kal. Dec. gab. Es scheint, dass sie undeutlich geschrieben sind. Schmid's IX Kal. Dec. mögen von einem solchen Tschudischen Schwyzerbrief für 1297 herrühren, welchen er ohne weitere Vergleichung auf Uri übertrug, was eine seiner verzeihlichsten Ungenauigkeiten wäre. (In diesem Briefe lässt er unter Anderm eine ganze Linie weg). Das Pridie Kal. Dec. wird sowohl durch die gleiche Angabe des Schwyzer-Originals von 1297 bestätigt, wie durch das Z. Ms. In diesem ist der Urner Brief offenbar sehr genau behandelt; denn nicht bloss wurde die falsche *indict. septima* in *undecima* corrigirt, sondern dazu noch beigefügt: *Alias Indictione XI in copia libri Uri*¹⁾.

Wenn wir erklären sollen, warum sich Uri lieber diesen Brief geben, als die Urkunden von 1231 oder 1274 bestätigen liess, so können wir allerdings bloss ein paar Vermuthungen aufstellen. Einmal sehen wir darin eine Folge des 1291 zwischen Schwyz und Uri geschlossenen Bündnisses, womit auch sogleich das Streben begann, sich in allen Verhältnissen durchaus gleichzusetzen. Die rechtliche Grundlage von Schwyz wurde von den andern Ländern gewiss desswegen zu erlangen gesucht, weil das Bewusstsein der freieren Stellung dieser Gaugemeinde und ihres frühern unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Reiche immer lebendig geblieben war. Darum suchte Uri seine auf anderem Wege erworbene Reichsunmittelbarkeit auf diesen Boden zu verpflanzen und wie Schwyz vom Kaiser die Erklärung zu erhalten, dass sie verpflichtet gewesen seien, unter den Schutz des Reiches zu flüchten, als Leute, die nur auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen gehabt haben. Sobald Unterwalden dem Bunde beigetreten ist, wer-

1) Die *indict. XI* trifft ganz genau zu und ist keineswegs falsch, wie Hisely glaubt (Les Waldst. p. 413). Die *indict. XI* ist eb. 1297/98, und die Urkunde wurde in der ersten Hälfte der *indiction* ausgestellt, welche noch in das Jahr 1297 fällt. Gegeben wurde dieser Brief ohne Zweifel. Beweis dafür ist nicht bloss der Bestätigungsbrief von Karl IV. (a. 1353), sondern auch das Tschudische Manuscript, wo beide Briefe neben einander stehen, und zwar der für Schwyz mit einem falschen, der für Uri mit dem rechten Datum; der letztere kann demnach nicht von dem ersten übertragen sein.

den wir es auf das gleiche Ziel lossteuern sehen. Sodann brachte es das Misstrauen und die feindliche Stellung der verbündeten Länder gegen Habsburg vielleicht mit sich, dass Uri gerne einen Freibrief besass, in welchem keiner Beziehungen zu diesem Fürstengeschlechte gedacht wurde, in welchem seine Reichsunmittelbarkeit nicht auf Loskauf von diesem Geschlecht, was an alte Verpflichtungen erinnerte, sondern auf seine eigene Berechtigung dazu zurückgeführt wurde. Freilich war die alte rechtliche Grundlage anerkannt und sicher, diejenige von Schwyz noch sehr in Frage gestellt, und das Aufgeben der ersten gegen die zweite konnte für Uri bei Gelegenheit verderblich werden, wenn die Habsburger die neue Ableitung seiner Reichsunmittelbarkeit von der schwyzerischen Basis ebenfalls in ihre Anschauungen aufnahmen. Uri scheint die Folgen seines Schrittes schon unter Albrecht darin erfahren zu haben, dass es gleich behandelt wurde, wie Schwyz, und seine Reichsunmittelbarkeit nicht bestätigt erhielt. Sein Geschick wurde enge verbunden mit Schwyz, dessen Reichsunmittelbarkeit von Adolf ebenso vergeblich erneuert zu sein schien, wie sie von Friedrich vergeblich gegeben worden war. So lange die Landleute in dem Grafen, dessen Landeshoheit sie nicht anerkennen wollten, zugleich den König sahen, der sie dieser Hoheit entziehen und unter die seinige als die des Reichsoberhauptes stellen sollte, befanden sie sich in grösster Verlegenheit. Und es war in der That schwierig, dem Grafen Widerstand zu leisten in derselben Person, welcher man als König Gehorsam schuldig war. Glücklicherweise dauerte die zweite Besetzung des römischen Königsthrons durch die Habsburger noch weniger lang, als die erste. Bei der gespannten Stellung der in den nächsten hundert Jahren folgenden Könige zu den Habsburgern war den Ländern die rechtliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit immer gesichert. Sobald Heinrich VII in die obern Lande kam, eilten sie zu ihm, um ihre Briefe bestätigen zu lassen und neue Freiheiten zu erlangen. Damit war aber die Frage noch keineswegs erledigt. Es galt, diese rechtlich anerkannte Unabhängigkeit gegen die Habsburger zu be-

haupten; und diess war wohl nicht der leichtere Theil der Aufgabe.

VII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Schwyz¹⁾.

a. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Friedrichs II.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Kopp, Eidg. Bünde IV. 53; Urkunden II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Dass dieser Brief je ausgestellt wurde, erfuhren wir erst durch Kopp im vierten Band der Geschichte der eidg. Bünde p. 53. A. 6. Wir geben ihn nach dem zu Schwyz liegenden Originale.

Heinricus dei gratia Rom. Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis domini Friderici Romanorum Imperatoris predecessoris nostri non cancellatas, non abrasas, sed omni vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fridericus dei gratia Rom. Imperator semper Augustus, Jherusalem et sicilie Rex vniversis hominibus vallis in Swiz, fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno, deuotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a

¹⁾ Wir nehmen der bessern Uebersichtlichkeit wegen die Briefe Heinrichs VII. für jedes Land zusammen.

nostris et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in obsidione fauencie Anno domini M° cc° xl°. Mense decembri. xiiii^a. Indictione. Nos itaque tenorem et formam literarum earumdem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellentie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M°. ccc°. viii°. Tercio Non. Junii. Indictione vii^a. Regni vero nostri Anno Primo. (Siegel hängt, mit beschädigter Umschrift.)

b. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Adolfs.

Urkunde Constanx, 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 240. Heusler, Rechtsfrage p. 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Das Original dieser Urkunde liegt ebenfalls noch im Archive zu Schwyz und wird von uns nach demselben veröffentlicht.

Henricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis Adolphi Rom. Regis predecessoris nostri non cancellatas nec abrasas sed vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Adolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in valle Swiz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno, deuotionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam

homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominio et manibus alienari et extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem. et plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in Frankinfort Anno domini M^o cc^o lxxx^o vij^o. Indictione xi. xij Kaln. Decembris Regni vero nostri anno sexto. Nos itaque tenorem et formam literarum earundem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M^o. ccc^o viij^o. Tercio Non. Junii. Indictione vij^a. Regni vero nostri Anno Primo. (Das Siegel hängt.)

So hatten sich durch diese zwei Urkunden die Schwyzer sehr angelegentlich beide Grundlagen ihrer politischen Unabhängigkeit bestätigen lassen, obschon die Briefe beinahe von Wort zu Wort gleichlauteten. Nachdem auf diese Weise die Gültigkeit von Friedrichs II. Freibriefe wieder förmlich anerkannt war, liess Schwyz in der Folge den von Adolf bei Seite. Diess scheint eine neue Stütze für die oben geäusserte Vermuthung, dass es sich den letztern als Ersatz ausstellen liess für den Fall, dass der erstere als nichtig behandelt werde, um dann eine neue Grundlage zu besitzen, nicht eine blosse Bestätigung. Eine solche hätte man sich auch schwerlich noch einmal bestätigen lassen.

Es blieb indess nicht bei dieser Bestätigung der Aufnahme an das Reich. Heinrich gieng einen Schritt weiter und verlieh den drei Ländern ein neues Privilegium, das erste, das alle drei gleichermassen besitzen.

c. König Heinrich VII. befreit Schwyz von
auswärtigen Gerichten.

Urkunde Konstanz, den 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 246. Heusler, Rechtsfrage 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 732.

Es ist diess der einzige der hier besprochenen Schwyzerbriefe, welcher nicht mehr im Originale vorhanden ist, sondern bloss in zwei Kopien im Archive zu Schwyz liegt¹⁾. Im Z. Mscpt. Tschudi's steht der ganze Brief; in der gedruckten Chronik sind nur die Abweichungen von der Urner Befreiung angegeben. Da wir für Alles, was uns nicht im Originale zugänglich ist, Tschudi als Grundlage angenommen haben, geben wir auch diesen Brief in der von ihm überlieferten Form. Wer denselben in der alten Orthographie zu sehen wünscht, der kann ihn leicht herstellen nach dem folgenden Originalbrief für Unterwalden.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus Vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, Dum tamen de vobis querulantibus Justitiae debitum non negetur vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto, super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare

1) Nach den neuesten Mittheilungen von Hrn. Kothing glaube ich mit Sicherheit schliessen zu dürfen, dass diese von c. 1770 herrührenden Kopien durch den damaligen Archivar einfach aus Tschudis Chronik abgeschrieben sind, um damit das Archiv zu vervollständigen. Die Kopie ist von Wort zu Wort gleichlautend mit der Tschudischen Version (I. 246), nur dass das Datum zuerst irrthümlich auf III. Non. Julii gestellt war. Dieser Irrthum ist aus der gerade vorherstehenden Unterwaldner-Bestätigung zu erklären, wo Tschudi den gleichen Fehler begeht. Nach dieser falschen Angabe ist die folgende, richtige verderbt worden. Jener „allgemeine Bestätigungsbrief“ liegt ebenfalls, und zwar von gleicher Hand, in zwei Kopien zu Schwyz, ebenfalls gleichlautend mit Tschudi und nach dessen Angabe ohne Berechtigung auf Schwyz übertragen.

juri et facere, quod dictaverit ordo Juris. Datum Constantiae MCCCVIII. Tertio Nonas Junii Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Bei diesem Briefe wird die Reichsunmittelbarkeit vorausgesetzt und auf Grund derselben den Schwyzern die sehr wichtige Freiheit ertheilt, dass sie vor kein auswärtiges Gericht, das kaiserliche Hofgericht allein ausgenommen, gezogen werden dürfen, wenn sie nur ihren Klägern vor dem kaiserlichen Landvogt, d. h. eben ihrem Reichsvogt, innerhalb der Grenzen ihres Thals zu Recht stehen und Recht zu geben bereit seien. Die Reichsunmittelbarkeit war also nicht bloss anerkannt, sondern sie wurde auch in der günstigsten Form ausgeübt. Für die Ausbildung der weitem Selbständigkeit der Thäler ist diese Urkunde von grosser Bedeutung. Während sich die 3 Länder unter einander immer enger verbanden und bald gleichartig und fest verbündet neben einander standen, sonderten sie sich von dem übrigen Reichsverbände immer mehr aus, richteten sich selbständiger ein, und es musste nur noch der Reichsvogt entfernt werden, um als ganz freies, selbständiges Reichsland dazustehen.

VIII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Uri.

Tschudi, Chron. I. 246. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Kopp, Eidg. Bünde IV. 53. f.; Urkunde II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. König Heinrich bestätigt Uri den Freibrief Adolfs.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Bei diesem Briefe müssen wir nicht bloss auf ein Original, sondern auch auf jede lateinische Copie verzichten, weil Tschudi nur eine Uebersetzung des gleich lautenden Schwyzerbriefs giebt. Sein Zusatz: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort gleichlutende, wann allein das Ure darinne genempt wird“, ist uns genug, um das Vorhandensein der Urkunde zu verbürgen. Es ist ganz natürlich, dass sich Uri ebenfalls eine

solche regelrechte Bestätigung und Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit ausstellen liess, wie sie sich auf Adolfs Brief gründete.

b. König Heinrich befreit Uri von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Das Original ist verloren, die Copie von Tschudi I. 246 erhalten. Schmid's flüchtiger Text (I. 230) scheint wie der unter No. VII besprochene Brief von einer Schwyzer Copie Tschudi's abgeleitet; wenn anders das sonst nur im Schwyzer Brief fehlende: „*Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tantummodo valituris*“ von ihm nicht willkürlich weggelassen ward. Im Z. Mscpt. sind die Briefe ausdrücklich für Uri und für Schwyz, und zwar ist der die Urkunden unterscheidende Satz bei Uri erst am Rande nachgetragen, und über Uri's Copie ist ganz richtig die Bemerkung: „Unterwalden hat den gleichen Brief empfangen.“

Henricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus in Valle Urach fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus Institiae debitum non negetur Vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Iudicis Tribunal (Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto) super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro Provinciali intra fines ejusdem Vallis parati sitis stare Juri et facere, quod dictaverit ordo juris, Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constantiae MCCCVIII. Tertio Nonas Junii. Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Ueber die Bedeutung dieses Briefes haben wir zu dem bei Schwyz (No. VII. c) Gesagten Nichts hinzuzufügen. Die Klausel „*Praesentibus . . . valituris*“ scheint zufälliger Weise aus Versehen des königlichen Schreibers bei Schwyz weggeblieben

zu sein. Einen Grund zu solcher Bevorzugung dieses Landes können wir wenigstens nicht finden. Absichtliches Verschn des schwyzerischen Abschreibers kann es nicht gewesen sein, da in der Bestätigungs-Urkunde von 1316 der Zusatz ebenfalls mangelt. Ob die Aufnahme dieses Zusatzes bloss Formel war, oder ob Heinrich sich die Möglichkeit vorbehalten wollte, vielleicht zu Gunsten der Habsburger von seinen Verfügungen wieder abzugehen, was er später ohne Zweifel beabsichtigte, ist schwer zu entscheiden. Uns scheint das Erstere wahrscheinlicher, weil Heinrich die viel wichtigern Bestätigungs-Briefe ganz unbedenklich ausstellte, und weil die Formel schwerlich bei Schwyz so leichthin übersehen worden wäre, wenn man auf dieselbe Gewicht gelegt hätte.

IX. Freibriefe König Heinrich's VII. für Unterwalden.

Tschudi, Chron. I. 245. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Kopp, Eidg. Bünde IV. 53 f. Urkunden I. 102. f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731 f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. Heinrich bestätigt Unterwalden seine frühern Freiheiten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 102.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis hominibus in Valle Underwalt fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Deuotis vestris supplicationibus graciosus annuentes vniuersas libertates, iura, priuilegia graciariumque largiciones a diuorum Romanorum Imperatorum et regum predecessorum nostrorum liberalitate concessas approbamus favorabiliter et presentis scripti patracinio consignato Sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus, dummodo in nostra et Imperij fidelitate et seruicij maneatis. Datum Constancie Anno domini MCCCVIII. Tercio Nonas Junij Indictione Septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Hier treffen wir plötzlich eine auf Bitten Unterwaldens gegebene Bestätigung von Freiheiten, Rechten, Privilegien und Gunstbezeugungen, welche es von frühern römischen Kaisern und Königen erhalten haben soll. Da fragt es sich denn natürlich zuerst, was das für Verleihungen waren, die mit dieser Urkunde bestätigt wurden. Schon der Umstand, dass da, wo für Uri und Schwyz ihre bestimmten Briefe in der gebräuchlichen Form bestätigt wurden, für Unterwalden nur so allgemeine Ausdrücke gebraucht sind, führt sogleich zu der Vermuthung, dass Unterwalden gar keine bestimmten Freibriefe vorzulegen hatte. Dazu hat Kopp mit Hülfe der Landessiegel und urkundlicher Benennungen nach unserer Ansicht ganz überzeugend nachgewiesen, dass es bis circa 1300 gar kein Unterwalden gab, dem man hätte Briefe ausstellen können, sondern nur eine „*communitas vallis superioris*“ und eine „*communitas vallis inferioris*“, die im 13ten Jahrhundert entstanden waren und sich erst am Anfange des 14ten Jahrhunderts zu einem Unterwalden vereinigten (s. Kopp Urkunden I. 65 f. Eidg. Bünde II. 210 ff.) Vorerst kömmt der Name Unterwalden nie vor bis 1304, in einer Urkunde vom 7. März; noch 1291 heissen die Unterwaldner „*intramontani*“ und 1293 „*Waldlüt*“. Sodann hängt an dem bekannten Bundesbrief von 1291 keineswegs ein gemeinschaftliches Siegel der beiden Gemeinden, sondern dasjenige von Stans (*Sigilum Universitatis hominum de Stannes*), dem Hauptorte Nidwaldens. Auf dieses Siegel wurde hineingekritzelt „*et vallis superioris*“¹⁾. Zunächst könnte dieses nur beweisen, dass Obwalden kein eigenes Siegel hatte und man sich desswegen so behalf. Vergleichen wir aber den Eingang des Bundesbriefs mit diesem Siegel, so darf aus demselben wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass sogar der Bundesbrief von 1291 nicht zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern nur zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden geschlossen wurde. Es heisst im Eingange jenes Briefes

1) Eine Abbildung dieses Siegels findet sich bei Remigius Meyer: Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291 p. 40; Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Bd. IX. t. XI.

ganz deutlich: »homines Vallis Uranie vniuersitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.« Wenn dieser Ausdruck im Texte für beide Theile gebraucht werden konnte, so wäre es nicht mehr nöthig gewesen, auf dem Siegel et vallis superioris beizufügen; konnte er nicht für beide Theile gebraucht werden, so musste sowohl im Texte, wie auf dem Siegel, das „vallis superior“ besonders genannt sein, wenn der Bundesbrief auf das ganze Land gehen sollte. Offenbar schloss sich die „Vallis superior“ erst etwas später dem Bunde an. Gewiss fällt dieser Anschluss mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Lande zusammen, und beides fällt höchst wahrscheinlich zwischen 1297 und 1304. Dass es nicht vor 1297 geschah, glauben wir desswegen, weil sonst Unterwalden gewiss schon damals mit Uri und Schwyz um den Freibrief König Adolfs nachgesucht hätte; vor 1304 muss es geschehn sein, weil in der angeführten Urkunde vom 7. März ein Landammann für Unterwalden erscheint.

Durch diese Vereinigung trat Obwalden auch zu dem Bündniss, das erst jetzt der Bund der drei Waldstätte genannt werden kann; einen neuen Brief auszustellen, hielt man aber nicht für nöthig, sondern kritzelte einfach das „et vallis superioris“ auf das Siegel. Kaum war diese doppelte Vereinigung vollzogen, so suchte sich das dritte Land alsobald in die bevorzugte Stellung seiner Verbündeten zu bringen und wandte sich dazu mit ihnen an König Heinrich nach Constanx. Heinrich war auch wohl gewillt, ihm die gleichen Freiheiten zu geben, und um sie ihm geben zu können, setzte er ohne weitere Bedenken die gleiche reichsunmittelbare Stellung Unterwaldens als durch frühere Privilegien verliehen voraus, bestätigte diese nie gegebenen und daher nicht vorzuweisenden Privilegien und gab auf Grund derselben weitere Bestimmungen über die Ausübung der Reichsunmittelbarkeit. Unterwalden ist demnach niemals förmlich an das Reich genommen worden, sondern seine Stellung ist bloss faktisch von Heinrich als derjenigen von Schwyz und Uri gleich anerkannt, und auf

dieser faktischen, keineswegs auf rechtlichen Grundlagen beruhenden Anerkennung baute Unterwalden weiter. Dieser Darlegung scheinen freilich die frühern und spätern von Tschudi überlieferten Urkunden direkt zu widersprechen. Die Widersprüche sollen hoffentlich ihre Lösung finden, sobald wir mit den Bestätigungs-Urkunden von 1316 das nöthige Material beisammen haben zu ihrer nähern Untersuchung.

b. Heinrich befreit Unterwalden von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden, abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 103.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in Valle Underwalden fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Iudicis tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predictae pertrahi debeatis, dummodo coram... Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dietaverit ordo iuris. Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno Domini MCCCVIII. Tercio Nonas Junij. Indictione vii. Regni vero nostri Anno primo.

Die „homines in Valle Underwalden“, welche durch die Urkunde a als reichsunmittelbar anerkannt und durch die Urkunde b von auswärtigen Gerichten befreit werden, konnten eigentlich nur die früher unter dem Gaugrafen stehende Bevölkerung sein. Die Gotteshausleute konnte der König der Vogtei ihrer Stifte rechtlich nicht entheben. Allein während bei Schwyz und Uri erst nach den Freibriefen die Communitates erscheinen und gewiss zuerst aus den neugefreiten reichsunmittelbaren Leuten bestanden, an welche sich die in

verschiedenen Verhältnissen stehenden übrigen Landestheile nach und nach so anschlossen, dass sie sich in die Stellung der ersten hinaufarbeiteten, hatten sich in Unterwalden schon vorher zwei Communitates gebildet, die soeben zu einer vereinigt worden waren. Gotteshausleute und alte Freie hatten sich dazu verbunden, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die zwei Urkunden nicht bloss auf die im Grafenverbände stehenden Glieder der *communitas* angewandt wurden, welche sich dadurch des Grafenverbandes enthoben und unter den Reichsvogt gestellt fühlten, sondern dass auch die verschiedenen Gotteshausleute, welche Glieder der *communitas* waren, jene Urkunden für sich in Anspruch nahmen, sich durch dieselbe der Gerichtsbarkeit enthoben und ebenfalls unmittelbar unter das Reich gestellt glaubten. Gewiss stellte es sich in der Wirklichkeit so heraus; und nur die eigentlichen Hörigen blieben vorläufig noch unter Hofrecht. Die Grafen von Habsburg (und Herzoge von Oestreich) mochten sich doppelt beeinträchtigt fühlen, einmal als Vögte von Gotteshäusern, die Besitzungen im Lande hatten (Murbach, Luzern); sodann besonders als Grafen über das Gebiet des ehemaligen Zürichgau's, zu welchem Unterwalden gerechnet wurde. Zu dieser Zeit war man allerdings nicht mehr gewohnt, Grafschaftsrechte anders als erbliche Besitz- und Herrschaftsrechte zu betrachten; überdies hatte König Heinrich den Habsburgern gleich nach seiner Wahl durch Urkunde vom 30. Nov. 1308 und nach seiner Krönung durch Urkunde vom 13. Januar 1309 versprochen, ihnen alle Rechte und Lehen zu verleihen, welche ihr Haus zur Zeit Rudolfs, Adolfs und Albrechts besessen hatte. Zu diesen Lehen gehörten die Hoheitsrechte über Unterwalden ohne Zweifel; man konnte auch die über Schwyz dazu rechnen. Habsburg-Oestreich glaubte sich daher nicht ohne Grund und Recht verkürzt durch diese Briefe Heinrichs. Die Lage der Länder wurde auch wirklich bedenklich, als sich Heinrich mit Oestreich aussöhnte und am 17. Sept. 1309 die Herzoge von Oestreich belehnte mit dem Versprechen seines besondern Schutzes zur „*conservatio Bonorum et Jurium suorum contra quoslibet*

homines“¹⁾. Noch gefährlicher aber gestalteten sich die Dinge, als Heinrich auf Bitten Herzogs Leopold dem kaiserlichen Landvogt Eberhard von Bürglen und dem Grafen Friedrich von Tockenburg mit Untersuchung der Rechte beauftragte, welche Rudolf, „cum adhuc comes existeret“, und „Albertus, existens dux Austriae, ratione comitatus et hereditatis“ besaßen im Elsass, in den Thälern Schwyz und Uri, und den freien Leuten in den Thälern, und dem Gebiete und den Ortschaften, die gewöhnlich „Waldstet“ genannt werden, damit die Herzoge die daselbst verlorenen jura und bona wieder erhalten. (Urkunde vor Brescia, 15. Juni 1311)²⁾. Unterwalden und Schwyz wenigstens waren damit aufs Höchste gefährdet. Allein die Sache kam nicht zur Ausführung. Die beiden Edeln erhielten wohl noch den Auftrag des Königs, und sein Sohn Johann von Böhmen versprach den Herzogen, sich bei seinem Vater um schnellen Entscheid zu verwenden. Da starb Heinrich in Italien und die nächste Gefahr war abgewendet. Die zwiespältige Königswahl eröffnete bessere Aussichten. Als die österreichischen Herzoge zwei Jahre später ihre Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen suchten, entschied der Kampf am Morgarten wider sie. Wenige Monate nachher stellte König Ludwig, mit den Gegnern Habsburgs im besten Einvernehmen, allen drei Waldstätten einen Bestätigungsbrief aus über ihre Freiheiten, und zwar bestätigt er allen drei verbündeten Ländern die gleichen Freiheiten. Zum ersten Mal stehen sie ganz auf derselben Basis neben einander. Ihre Bestrebungen waren in kürzester Zeit zum Ziele gelangt.

X. König Ludwig bestätigt den drei Waldstätten ihre Freiheiten.

Urkunde in obsidione Herriden 29. März 1316.

Tschudi, Chron. I. 278 f. Kopp, Eidg. Bünde IV. 2. p. 164. 462 f.

Originale dieser Urkunde finden sich noch in den Archiven von Schwyz und Obwalden. Für Uri besitzen wir nur

1) Siehe Kurz: Oestreich unter Friedrich dem Schönen p. 415. Böhmer Regesten p. 258 u. 269.

2) Siehe Kopp: Urkunden II. 186. f.

die ausdrückliche Angabe Tschudi's, (l. c.) an der zu zweifeln wir nicht den geringsten Grund haben. Anfang und Ende des Unterwaldnerbriefs mit Eingängen und Daten der eingerückten Briefe giebt Kopp, Eidg. Bünde IV. 462 f. Von dem Schwyzeroriginal besitzen wir eine ganz genaue Copie. Wir theilen dieselbe mit als genügend für alle drei gleichen Urkunden.

Ludowicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus imperpetuum. Ex parte dilectorum fidelium nostrorum hominum vallis Switzēn(sium), celsitudini nostre extitit humiliter supplicatum vt predecessorum nostrorum diuorum Imperatorum et Regum Romanorum Illustrium Privilegia que in fine annotata sunt dignaremur de benignitate Regia confirmare quorum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fredericus dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Irlm et Sicilie Rex, vniuersis hominibus vallis in Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et Nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem. vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno — deuocionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostros et Imperii sicut tenebamini confugendo tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debebatis habere. — Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a nostro et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneat. Datum in obsidione Fauentie, Anno domini M^o cc^o xlo. Mense Decembri xiiij^a. Indictione. Item Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Prudentibus viris vniuersis hominibus vallis

in Switz libere condicionis existentibus dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Inconueniens nostra reputat serenitas quod aliquis seruilis condicionis pro iudice vobis detur. Propter quod autoritate Regia volumus ut nulli homini qui seruilis condicionis extitit de vobis decetero iudicia liceat aliquo modo exercere. Presentium testimonio litterarum, quas nostre majestatis sigillo iussimus communiri. Datum Baden. Anno domini M° cc° Nonag. Primo. Regni vero xvij°. Item. Henricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur vobis per presentes concedimus gratiose quod ad nullius secularis iudicis tribunal nostre majestatis consistorio duntaxat excepto super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos vallis predictae protrahi debeatis, dummodo coram advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictauerit ordo iuris. Datum Constancie. Anno domini M°. ccc°. ix°. ij°. Non. Junij. Indictione vij^a. Regni vero nostri Anno Primo. Item.

(Folgt eine Urkunde von 1310, durch welche Heinrich VII. Leute des Thales Schwyz, die sich von Eberhard von Habsburg losgekauft haben, den andern Leuten im Thale gleichsetzt.)

Nos igitur tam deuotis predictorum hominum switzën. supplicationibus quam feruore fidei et pietatis constantia quibus erga nos et Imperium actenus claruisse noscuntur fauoris gratia multipliciter inclinati dicta Privilegia et ipsorum tenorem de verbo ad verbum iuxta ipsorum petitionem approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre approbationis confirmationis et Communionis paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, se nostre indignacionis aculeum noverit incursum. Datum in obsidione oppidi Herriden. iij° Kalen. Aprilis. Anno domini.

M^o. ccc^o. sexto decimo. Regni vero nostri Anno Secundo.
(Das Siegel hängt wohlerhalten.)

Diese mit Ausnahme des speciellen, nicht in den Bereich unserer Untersuchung fallenden vierten Briefs allen drei Ländern gleichmässig verliehene Bestätigungsurkunde zeigt uns die Bundesglieder zum ersten Male in voller Gleichartigkeit; zugleich soll sie uns endlich erklären, wie Tschudi dazu kam, diese Gleichartigkeit scheinbar urkundlich viel weiter hinaufzurücken. Wir suchen zu dem Ende nachzuweisen, woher Tschudi jene Documente habe, aus welchen er und nach ihm viele Andere die uralte Gleichstellung der Länder zu beglaubigen meinten. Mit Hülfe eines längern Umwegs und eines nochmaligen Rückblicks auf das von Tschudi Ueberlieferte soll es uns wohl gelingen. Zudem werden wir erfahren, wie Unterwalden an der Stelle des allgemeinen Bestätigungsbriefes Heinrich VII. von 1309 sich plötzlich auch die zwei bestimmten Freibriefe von 1240 u. 1291 bestätigen lassen konnte.

Dass Schwyz diese Briefe alle erhalten hat, unterliegt keinem Zweifel. Es konnte die Originale für sämtliche vorlegen; der letzte, vierte Brief muss nur auf ein Schwyzer-Original zurückgeführt werden. Wir dürfen daher als feststehend annehmen, dass diese Bestätigungen für Schwyz ohne Ausnahme auf Originalen beruhten. Schauen wir dagegen bei Uri nach, so stellt sich die Sache ganz anders. Wir überzeugten uns schon früher, dass die Briefe von 1240 und 1291 nicht für Uri gegeben worden sein können, und nehmen wir die Urkunde vor, in welcher Karl IV. im Jahre 1353 Uri's Freiheiten allein bestätigte, wobei dieses natürlich seine wirklichen Originale vorlegen musste, so ist da wieder keine Rede von diesen zwei Briefen von 1240 und 1291; sondern Karl bestätigt die Briefe von 1231, von 1274, von 1297 und von 1309. Dies sind auch die einzigen Briefe, welche ohne willkürliche Erklärung auf Uri angewandt werden können, die einzigen, die auch kritisch für Uri gehörig beglaubigt sind. Uri brachte gewiss alle seine Originalbriefe zur Bestätigung und hätte sicherlich nie den von 1240 gegen den von von 1297 wegge-

lassen, wenn es ihn besessen hätte. Es ist damit der zweite Punkt festgestellt, dass Uri in der Urkunde von 1316 Briefe bestätigt wurden, die es nie besass. Die Beantwortung der Frage, woher sie auf Uri übertragen wurden, kann auch nicht mehr schwer sein, nachdem wir wissen, dass Schwyz sämtliche Originale besass. Zum Ueberfluss haben wir ein sicheres Zeichen, dass die Bestätigung des Briefs von Heinrich VII. Anno 1309 für alle drei Länder vom Schwyzer Originale genommen ist; denn die nur im Schwyzerbrief fehlende Klausel: „Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris“ fehlt auch im Unterwaldner und Urner Bestätigungsbrief. Wenn also der Brief, welcher entschieden allen drei Ländern zukam, für alle drei von dem Schwyzer Originale copirt wurde, so dürfen wir mit viel grösserem Rechte annehmen, dass die für die andern zwei Länder nirgends beglaubigten Urkunden, deren Vorhandensein allen Verhältnissen widersprechen würde, ebenfalls von Schwyz auf sie übertragen wurden. So kam Uri zu den Briefen von 1240 und 1291; gewiss nicht anders Unterwalden, das noch 1309 keinen bestimmten Freibrief vorweisen konnte. Aus dieser Bestätigung nahm Tschudi seine Belege für diese zwei Briefe, und es wird uns klar, warum es von allen frühern Briefen, die nach ihm für alle drei Länder gegeben worden sein sollen, nur für diese zwei bestimmte Angaben hat. Nachdem wir bis dahin mit Hülfe der vorhandenen Hülfsmittel und Zeugnisse zu bestimmen gesucht haben, was überhaupt gegeben wurde und was nicht, werden wir Tschudi's verschiedene Bemerkungen bei seinen Urkunden wohl verstehen, besonders wenn wir das Zürcher Manuscript zu Hülfe ziehen, und unsere Resultate dadurch nur bestätigt finden.

Bei dem Briefe von 1231 heisst es in der Chronik allgemein: es sei für alle 3 Länder gegeben; im Zürcher Manuscript steht er nur für Uri, ohne irgend welche weitere Notiz. Sichere Zeichen, dass ihn Tschudi nur für Uri vor sich hatte.

Bei dem Briefe von 1240 heisst es in der Chronik:

„Dero von Uri und Underwalden“ ist lautend mit dem Datum und allem Inhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis“, im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis“ gemeldet wird“; im Zürcher Manuscript steht der Brief für Schwyz, daneben ist bemerkt: auch Uri und Unterwalden haben solche Briefe mut. mut. In Chronik und Manuscript ist das Exemplar ganz gegeben, von dem das Original unzweifelhaft da war.

Der Brief von 1274 ist sowohl in der Chronik, wie im Zürcher Manuscript nur für Uri gegeben, in der Chronik könnte er mit ebenso viel Recht, wie der von 1231, allgemein als für alle drei Länder gegeben bezeichnet sein.

Der Brief von 1291 ist in der Chronik für Unterwalden gegeben und daneben heisst es: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis. Der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Swiz liberae conditionis“. Wir haben schon oben unter No. V. gezeigt, dass Tschudi's Text nach unzweifelhaften Spuren auf diesen Bestätigungsbrief zurückzuführen ist; ebenso ist schon dort bemerkt worden, warum Tschudi diesen Brief gerade für Unterwalden gab. Sehr bezeichnend steht im Zürcher Manuscript der Text für Schwyz, das ein gleichzeitiges Original hatte, und daneben die Bemerkung: Auch Uri und Unterwalden haben diesen Brief.

Bei dem Briefe von 1297 heisst es in der Chronik: „Einen glichen Brief haben die von Schwitz von Wort zu Wort, allein geändert Hominibus Vallis in Swiz. Im Unterwaldner Brief (den ich nit gesehen) wird allein Vallis in Underwalden geändert stan“. Gerade dieser Brief also, den Tschudi in dem nach seiner eigenen Aussage so reichen Archiv von Unterwalden nicht finden konnte, fehlt auch in diesem Bestätigungsbriefe. Wenn aber Unterwalden die Briefe von 1240 u. 1291 wirklich hatte und nach Tschudi's Annahme immer mit den zwei andern Ländern gegangen wäre, ist gar kein Grund vorhanden, weswegen es 1297 allein zurückgeblieben sein sollte.

Im Zürcher Manuscript steht der Brief für Uri und Schwyz, von Unterwalden kein Wort.

Bei dem Briefe von 1309 haben wir endlich unter No. IX. gesehn, wie neben den ausdrücklichen und bestimmten Bestätigungen für Uri und Schwyz, Unterwalden nur ganz allgemeine Formen erhielt. Freilich heisst es in der Chronik bei den Bestätigungen für Uri und Schwyz: „Ouch vidimirt und bestättet diser König Heinrich den dryen Waldstetten, jeder insonders Ir Fryheit, so Inen König Adolf selig geben“. Am Ende aber wird nur hinzugefügt: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort glichlutende“. — Und bei der allgemeinen Bestätigung für Unterwalden wird bloss hinzugefügt: „Den andern beiden Waldstetten bestättet Er ouch Ir Fryheiten in gleicher Mass“. So weit geht Tschudi in seiner Annahme von der Gleichheit der drei Länder! Im Zürcher Manuscript wird der besondere Brief für Schwyz gegeben und hinzugefügt: „den nämlichen Brief besitzt ouch Uri“; von Unterwalden steht Nichts dabei. Des allgemeinen Briefs für Unterwalden ist im Zürcher Manuscript auffallenderweise auch nicht erwähnt.

Nach dieser Uebersicht dürfen wir wohl unbedingt annehmen, dass Alles, was Tschudi im Zürcher Manuscript ganz giebt, ächte Originale sind. Da, wo er im Manuscript hinzufügt, es sei diese Urkunde für die andern Länder ebenfalls vorhanden, hatte er jedenfalls auch eine urkundliche Grundlage, allein diese gründete sich nicht immer auf vollkommene Originalbriefe, sondern auch bloss auf Bestätigungsbriefe. In der Chronik gieng Tschudi einen Schritt weiter. Er hatte sich seine Ansicht von der ursprünglichen Gleichheit der drei Länder ausgebildet und erklärte unbedenklich von jedem Briefe (den von 1274 ganz grundlos ausgenommen), dass er allen drei Ländern zukomme. Dabei gab er alle urkundlichen Belege an, die er in Händen hatte und setzte sie zu den betreffenden Urkunden. Hier ist keine Willkür und jede bestimmte Angabe hat auch ihren bestimmten Grund. Allein so genau, wie im Zürcher Manuscript, setzt

Tschudi die ächten Manuscripte den aus Bestätigungsbriefen abgeleiteten nicht mehr voraus, sondern er behandelt sie ganz gleich geltend¹⁾. Wenn nun von sämtlichen Briefen einzig diese gerade in der Bestätigungsurkunde von 1316 vorhandenen, zwei Briefe von 1240 und 1291 ohne innern Grund von Tschudi vor 1309 mit urkundlichen Belegen angeführt werden; wenn die urkundlichen Belege des einen dieser zwei Briefe, den wir mit dem Originale vergleichen können, entschieden auf die Bestätigungsurkunde zurückweisen; wenn wir nachweisen konnten, dass diese Urkunde nach Schwyzer-Originalen componirt wurde, wie sie von Schwyz auch auf Uri ganz willkürlich und unpassend diese zwei Briefe übertrug, dann ist es doch gewiss nicht mehr zu kühn, anzunehmen, dass diese zwei mit allen thatsächlichen Verhältnissen Unterwaldens im Widerspruch stehenden Urkunden für dieses Land auch willkürlich von Schwyz herübergewonnen sind und einzig und allein in dieser nach dem Muster von Schwyz allen drei Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunde ihren Ursprung haben, von wo Tschudi sie in die betreffenden Jahre hinauf versetzte. Heinrich bestätigte im Allgemeinen Freiheiten, die nie gegeben waren; Ludwig bestätigte bestimmte Freiheitsbriefe, die der Empfänger der Bestätigung nie erhalten hatte. Es war kein grosser Schritt mehr vom Ersten zum Zweiten; und er wurde erleichtert durch die von den drei Ländern so schnell ausgebildete, von Aussen so schnell angenommene Idee

1) Unsere Ansicht über die Tschudischen Documente ist demnach folgende: Alle im Zürcher Manuscripte copirten Urkunden sind bestimmt von ächten Originalen abgeleitet; die im Zürcher Manuscript nur erwähnten Urkunden können ebenso wohl bloss von Bestätigungsbriefen, wie von Originalen abgeleitet sein. Die in der Iselin'schen Ausgabe der Chronik abgedruckten Urkunden beruhen auf ächten Originalen oder auf Bestätigungen; die Zusätze, durch welche das Vorhandensein einer für ein Land abgedruckten Urkunde für ein anderes Land durch ausdrückliche Anführung des abweichenden Eingangs oder sonstiger kleiner Verschiedenheiten bezeugt wird, weisen ebenfalls immer auf ächte Originale oder auf Bestätigungsbriefe; die blosse Angabe dagegen, dass allen drei Ländern die gleichen Freiheiten gegeben oder bestätigt worden seien, wobei die Belege nur für das eine oder andere Land stehen, diese Angabe hat ebenso gewiss immer ihre Begründung bloss in der Auffassung Tschudi's und beweist jedesmal, dass Tschudi für die nicht ausdrücklich erwähnten Länder weder Original noch Bestätigung vor sich hatte.

ihrer Gleichheit. Die drei enge verbundenen Waldstätte, welche soeben getreulich zusammen die Feuerprobe am Morgarten bestanden hatten, legten dem erfreuten Ludwig die besten Briefe von Schwyz vor, und Ludwig bestätigte sie für alle drei ohne Bedenken. Die Briefe von Schwyz wurden gerade gewählt, weil, wie wir schon unter No. VI gesehen haben, seine rechtliche Grundlage am höchsten geschätzt wurde, und weil dieses Land im letzten Kampfe besonders hervorgetreten war. So wäre also, wenn wir uns nicht täuschen, diese Urkunde von 1316 eine Hauptquelle vieler Verwirrung, welche mit der richtigen Erklärung derselben sehr einfach gelöst werden kann.

Wie sodann durch den mehr als hundertjährigen Ausschluss der Habsburger vom Königsthron und durch Verfall der habsburgischen Macht in den obern Landen die zum Theil auf sehr schwankenden rechtlichen Grundlagen ruhenden Freiheiten der Länder behauptet, befestigt und ausgedehnt wurden bis zur völligen Selbständigkeit, dies zu betrachten ist nicht mehr unsere Aufgabe. Wir wollten die Länder bis dahin begleiten, wo sie die ihnen früher irrthümlich schon Jahrhunderte vorher zugeschriebene Gleichartigkeit wirklich erlangt haben, und untersuchten, in wie weit diese gleichartige Selbständigkeit durch königliche Freibriefe entstanden sei.



in diesen Herrschaften zu Tage tritt, auf Verfügung der Herzoge als Rektoren beruhen. Dass dieselben dazu befugt waren, ergibt sich aus ihren landesherrlichen Befugnissen, (Vertrag mit Friedrich I. Ao. 1152. Zcerled. I. nr. 44), und aus ihren Städtegründungen, welche immer eine Eximierung von der Grafengewalt in sich begriffen.

Vielleicht erklärt sich auch aus diesem Grunde die Erscheinung, dass auf dem linken Aarufer, im südlichen Theil der ehemaligen Grafschaft Bargaen sich keine urkundlichen Spuren der Grafengewalt finden. Dieser Theil war früher königlich burgundisches Krongut gewesen, und wurde in dieser Eigenschaft von den Rektoren innegehabt — desswegen mochte auch wohl dieses Gebiet der Grafengewalt entzogen gewesen sein. E. v. W.

Berichtigungen zur Abhandlung II. oben.

- S. 121. Zeile 1 von unten. Statt 1309 lies: 1311.
- S. 122. Zeile 9—12 von unten. Lies: Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg abgethan waren, gibt selbst Kopp Eidgenöss. Bünde II. 326 zu. Denn die Grafschaftsrechte erfuhren durch die Theilung von 1232 keine Veränderung und wurden von beiden Zweigen gemeinschaftlich ausgeübt, wie die Landgrafschaft im Elsass. Beweis dafür liefern die Urkunden, vergl. Blumer I. 89. und das Auftreten der ältern Linie Habsburg gegen die Länder. Allein nach Kopp und nach Andern soll der Kaiser u. s. f.

W.
